

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **ML 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Eine neue Kampfstattik der Arbeitgeber		Gewerbegerichtliches. An die Gewerbegerichtsbeisitzer Deutschlands	597
Gesetzgebung und Verwaltung. Zwei neue Gesetze für England. — Bericht des Arbeitsamtes von New York	585	Polizei, Justiz. Zur Einreichung der Mitgliederlisten	597
Soziales. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse auf den Philippinen	587	Kartelle, Sekretariate. Die Zahl der Gewerkschaftskartelle. — Aus den Gewerkschaftskartellen. — Von den Sekretariaten. — Arbeitersekretär für Anhalt gesucht	597
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	589	Genossenschaftliches. Eisenbahner und Konsumvereine in Preußen	598
Kongresse. Vierte Konferenz der Gewerkschaften Elsaß-Lothringens	590	Anderer Organisationen. Christlich organisierter Streikbruch in Oöln. — Delegiertentag der christl. Gewerkschaften Schlesiens. — 3. internat. christl. Textilarbeiter-Kongress	598
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Lohnbewegungen. — Gewerkschaftliche Kämpfe in der Schweiz	592	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission. — Unterstützungs-Vereinigung — Protokoll der Verhandlungen des V. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands	599
Arbeiterversicherung. Zur Verjährung von Unfallentschädigungsansprüchen	594		

Eine neue Kampfstattik der Arbeitgeber.

I.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat abermals einen Erfolg zu verzeichnen, der eine wichtige Etappe auf ihrer Kampfbahn bedeutet: nach der Anerkennung von Seiten der Organe der Reichsregierung die Anerkennung seitens ihrer wütendsten Gegner, der deutschen Arbeitgeberverbände. Still und unauffällig, im Wege rein geschäftlicher Korrespondenzen und Konferenzen vollzog sich der erstere Schritt. Die Reichsregierung, die Regierung der Zuchthausvorlage und Umsturzgesetze war ohne die Mitarbeit der Gewerkschaften nicht imstande, ihrer Aufgabe gemäß eine brauchbare Arbeiterstatistik zu schaffen, und so blieb ihr nichts anderes übrig, als ohne unnötigen Eklat offiziell mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten. Die Aufnahme der gewerkschaftlichen Organisationsstatistik ins Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches beweist, daß sie nunmehr von ihrem früheren Standpunkt zurückgekommen ist, die Arbeiterorganisation als nicht vorhanden, als eine vorübergehende Erscheinung zu behandeln, daß sie mit deren dauerndem Bestehen rechnet, ja noch mehr, daß sie dieselben als bedeutsame Faktoren des staatlichen und volkswirtschaftlichen Lebens, als Repräsentation der Arbeiterklasse anerkennt. Ob ihr diese Anerkennung leicht oder schwer gefallen, mag unerörtert bleiben; verfehlt wäre es, daran weitgehende Hoffnungen hinsichtlich der künftigen öffentlich-rechtlichen Stellung der Arbeiterorganisationen knüpfen zu wollen. Das kampfshafte Festhalten an dem tendenziösen Charakter der amtlichen Streikstatistik wäre allein schon geeignet, solche Hoffnungen zu erschüttern.

Das gleiche trifft auf die deutschen Arbeitgeberverbände zu, deren Organ, die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“, zur Ueberraschung der bürgerlichen Presse die Parole der Anerkennung und Verhandlung mit den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen ausgab. So bedeutsam es an sich ist, daß eine Stelle, welche bisher die Gewerkschaftsorganisation grundsätzlich und in exaltiertester Weise bekämpfte, dem Gegner die Anerkennung nicht mehr verweigern kann, so wenig ist daraus zu schließen auf einen Frontwechsel oder auf eine Einstellung dieses Kampfes selbst. Nur die Formen des Kampfes und Waffenstillstandes werden andere sein, die Diplomatie des kriegerischen Verhältnisses wird in etwas geändert, im übrigen aber werden wir auch in Zukunft die Feindschaft der Arbeitgeberorganisation und den aufschauen dieses taktischen Manövers der „Arbeitgeber-entbehren.

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Ursache dieses taktischen Manövers der „Arbeitgeber-Zeitung“ lediglich in dem völligen Zusammenbruch ihrer bisherigen Kampfstattik und dem ständigen Wachstum der Gewerkschaften an Mitgliedern und Widerstandskraft zu suchen sind. Bisher vertrat die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ noch stets den Standpunkt, daß der Arbeitgeber nur mit dem einzelnen Arbeiter oder der Arbeiterschaft seines Betriebes zu verhandeln habe und jede Einmischung Dritter als unbefugt zurückzuweisen sei. Insbesondere seien die Vertreter gewerkschaftlicher Organisationen entweder zu ignorieren oder zu exkludieren oder zu brüskieren. Die Konsequenz dieses Standpunktes war die in zahlreichen Fällen von Arbeitgebern gestellte Forderung, daß die Arbeiter aus ihren Gewerkschaften

auszutreten hätten. Erhellte schon die Weigerung der Arbeiter, folchem Ansinnen Folge zu leisten, die Erfolglosigkeit dieses Systems, so wurde dasselbe geradezu zum Widerspruch gestempelt durch die Tatsache, daß solche Forderungen nicht bloß von einzelnen Arbeitgebern, sondern von Unternehmerverbänden gestellt wurden, die ein selbst benutztes gesetzliches Recht den Arbeitern zu verbieten wagten. Je mehr der Arbeitgeberorganisation, aber die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe, insbesondere die Verfügung von Massenaussperrungen zufiel, je mehr sie in die ausschließliche Verfügungsgewalt des einzelnen Betriebsleiters eingreifen mußte, desto mehr verflüchtigte sich das einst so krampfhaft verteidigte Recht des „Herrn in seinem Hause“; es wurde zur hohlen Phrase, die nicht einmal mehr in den Leitartikeln der „Arbeitgeber-Zeitung“ ernst genommen wurde. Würde es ernstlich zur Geltung gebracht, so müßte es im Gegenteil zu einem Hindernis der Organisation und Strategie der Arbeitgeber werden, welche nicht allein die Entscheidung über Krieg und Frieden, sondern auch die Entscheidung über die Bedingungen des Waffenstillstandes, d. h. über die Regelung der Arbeitsverhältnisse für die Organisationsleitung beanspruchen und damit das Herrenrecht des einzelnen Arbeitgebers negieren müßte.

Das Wachstum der Gewerkschaften hat vor allem die Illusion der Scharfmacher, die Arbeiterorganisation völlig ausschalten, kaltstellen und vernichten zu können, ad absurdum geführt. Die Machtkämpfe, die die grundsätzliche Befehdung der Gewerkschaften nach sich zog, fügten den Arbeitgebern einen empfindlichen, oft kaum ersichtbaren Schaden zu. Dazu kam noch ein anderes, daß die auf die nichtsozialdemokratischen Organisationen gesetzten Hoffnungen, diese als Sturmbock gegen die Gewerkschaften und als Streikbrecheragenturen gebrauchen zu können, sich in den seltensten Fällen erfüllten. Wohl kam es hier und da zu Quertreibereien der Hirsch-Dunderschen und christlichen Gewerksvereine, aber die Haltung der Arbeitermassen ließ keinen Zweifel daran, daß diese andere Begriffe von Arbeiter-solidarität hatten als ihre Führer und vom Streikbruch nichts wissen wollten. Und bei den großen Klassenkämpfen mußten die nichtsozialdemokratischen Gruppen von vornherein mit den freien Gewerkschaften gemeinsame Sache machen.

Resigniert gesteht die „Arbeitgeber-Ztg.“ (Nr. 33):

„Die Taktik des Fernhaltens der Arbeiter von den Gewerkschaften entsprang einer Befolgung des Lehrsatzes: „Teile und herrsche!“ — ein Prinzip, welches sicherlich oft zum Siege geführt hat, hier aber einen solchen nicht zu zeitigen vermochte. Sobald man aber die Erfolglosigkeit irgend einer Kampftaktik einsieht, so muß man sie durch eine bessere ersetzen, und zwar muß das in dem gleichen Augenblick geschehen, wo man sich von dieser Erfolglosigkeit überzeugte. Dieser Augenblick trat ein, als im Bergarbeiterstreik die sozialdemokratischen, die christlichen, die Hirsch-Dunderschen und die polnischen Gewerkschaften sich zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigten.

Solange die verschiedenen Richtungen der Gewerkschaftsbewegung sich feindslich gegenüberstanden und sich heftig bekämpften, war immerhin noch eine Aussicht vorhanden, daß der Grundsatz „Teile und herrsche!“ doch noch zu seinem Recht gelangte, wiewohl natürlich in einem sich dauernd verringern dem Maße. Nachdem aber die feindlichen Brüder sich vertragen haben, und diese Veröhnung über die Zeit der lokalen Kämpfe hinaus in Kraft zu bleiben ver-

spricht, wäre es zwecklos und gefährlich, sich dem Wahne hinzugeben, als wenn mit der bisherigen Taktik des „Teile und herrsche“ für das Unternehmertum noch irgend etwas zu erreichen ist. Und die Frage, was nun geschehen soll, wird kurz und bündig damit zu beantworten sein, daß man den Verhältnissen mit voller Rechnung trägt und aus der Konzentration der Gegner insofern die logische Folgerung zieht, als man die eigenen Streitkräfte gleichfalls konzentriert und von nun ab zum „offenen Kampfe“ übergeht.“

Was das leitende Unternehmerorgan hier über die Taktik des „Teile und herrsche“ sagt, ist zunächst eine ernste Mahnung an diejenigen Arbeiterkreise, welche bisher an der Organisationszersplitterung festhielten und damit im weitestlichen die Strategie der Scharfmacher stützten. Nur ihrer Bedeutungslosigkeit und dem Klassenempfinden der Arbeiter ist es zu danken, daß die Unternehmer bei dieser Zersplitterung der Arbeiter so wenig auf ihre Rechnung kamen. Die weiteren Auslassungen dieses Blattes beweisen zugleich, daß nur ein dauernd gemeinsames Vorgehen der Arbeiter die Respektierung und Anerkennung der Gewerkschaften gewährleistet. Mit dem „offenen Kampfe“ meint das Blatt den Kampf von Organisation zu Organisation und daraus resultierend, den Waffenstillstand durch Verhandeln beider Organisationen. Es empfiehlt damit keine neue Taktik, denn Jahr für Jahr werden Hunderte von Kämpfen offiziell gegen die Gewerkschaften geführt und hunderte von Traktaten mit Gewerkschaftsvorständen abgeschlossen, hunderte von Tarifverträgen mit Gewerkschaftsinstanzen vereinbart, in manchen Fällen sogar vor den Einigungsämtern, also mit der Wirkung der rechtlichen Anerkennung der Gewerkschaften. Das alles wurde längst geübt und von den leitenden Instanzen der Arbeitgeberverbände geduldet, weil man es nicht hindern konnte. Das Neue besteht lediglich darin, daß es jetzt von der „Arbeitgeber-Ztg.“ legitimiert wird, nachdem es von dieser Stelle aus seit Jahren erfolglos bekämpft wurde, und denjenigen Kreisen empfohlen wird, die sich dieser Strategie bisher noch nicht bedienten, sondern entweder nur mit dem einzelnen Arbeiter oder mit Vertretern ihrer Arbeiter oder aber (bei Innungen) mit den Gesellenausschüssen verhandelten. Ihnen wird die Notwendigkeit der direkten Verhandlung mit der Gewerkschaftsleitung von der „Arbeitgeber-Ztg.“ in folgender Weise klar gemacht:

„Will man mit den Organisationen selbst nicht direkt verhandeln, so ist man gezwungen, mit ihren untergeordneten Organen zu verhandeln, die schließlich doch nichts anderes sind als Briefträger der Organisationen. Ob man nun mit dem Arbeiterausschuß einer Fabrik oder mit dem Gesellenausschuß einer Innung verhandelt, niemals können diese Instanzen einen selbständigen Schritt tun und einen günstigen Pakt abschließen. Sie berichten lediglich über die mit ihnen gepflogenen Verhandlungen den Vorständen der Gewerkschaften und holen deren Weisungen ein. Eventuell erteilt eine ad hoc einberufene Gewerkschaftsversammlung diese Weisung. Dazu kommt, daß die Berichterstattung solcher untergeordneter Organe keineswegs immer einwandfrei ist, was teilweise auf Ungeschicklichkeit, teilweise aber auch auf Absicht zurückzuführen ist. . . . Kurz und gut, auf Grund der bisher nach dieser Richtung hin gemachten Erfahrungen ist als feststehend anzusehen, daß es richtiger ist, mit der Stelle direkt zu verhandeln, auf welcher die gegenseitigen Streitkräfte konzen-

triert sind, als mit den unkontrollierbaren Zwischengliedern. Demgemäß wird die prinzipielle Ausschaltung dieser Zwischenglieder mit Hilfe der Anerkennung der Organisationen selbst, einen erheblichen Vorteil für die Arbeitgeber sowohl als auch für den gewerblichen Frieden selbst bilden."

Die Gewerkschaften haben natürlich gegen solche direkte Verhandlungen zwischen den verantwortlichen Organisationsleitungen nichts einzubringen, denn sie haben dieselben schon zu einer Zeit verlangt, als die Arbeitgeberorganisationen dies brüst verweigerten und lieber mit allen möglichen anderen Organen verhandeln wollten. Es ist ein glänzendes Zeugnis der Ausdehnung des gewerkschaftlichen Einflusses, wenn die Unternehmer endlich einsehen, daß es andere als gewerkschaftliche Organe der Arbeitervertretung überhaupt nicht gibt. Ihre Weigerung, die Gewerkschaften anzuerkennen, hat wesentlich dazu beigetragen, daß die letzteren jede irgendwie geartete Arbeitervertretung unter die Kontrolle der Organisation stellten. Selbst die verhältnismäßig bedeutungslosen Gesellenausschüsse der Innungen unterziehen der gewerkschaftlichen Disziplin. Dadurch auf allen Feldern schwach gemacht, begreift sich der Wunsch der Arbeitgeberverbände nach direkter Verhandlung und die widerwillige Anerkennung der Gewerkschaften weit leichter. Es ist das Salut des Feindes vor den Arbeiterorganisationen, die sich die Respektierung ihrer Existenz erzwungen haben. Charakteristisch ist es, daß diese Erkenntnis dem Unternehmertum in demselben Moment gekommen ist, in welchem die preußische Berggesetznovelle die Arbeiterausschüsse zu friedensvermittelnden Zwischengliedern stempelt und sich vergeblich bemüht, dieselben dem Einflusse der Arbeiterorganisationen zu entziehen, während die leitenden Kreise der Arbeitgeberorganisationen aus dem Streik der Ruhrbergleute zu den entgegengesetzten Schlussfolgerungen gelangen und die Ausschüsse somit als Totgeburt werten. Zwar ist kaum zu erwarten, daß auch die Herren vom bergbaulichen Verein sich nun plötzlich zur Anerkennung der Bergarbeiterorganisation bequem und mit dieser direkt verhandeln werden. Aber die Macht der Tatsachen wird auch ihnen dieselbe Logik aufzwingen, der die „Arbeitgeber-Ztg.“ jetzt so beredten Ausdruck verleiht.

Gerade den Grubentapitalisten predigt ein Arbeitgeber in diesem Blatte recht eindringlich die Notwendigkeit, die Arbeiterorganisationen anzuerkennen, mit dem Hinweis auf die öffentliche Meinung. Derselbe erklärt (Nr. 33):

„Der Bergarbeiterstreik hat bewiesen, daß die Unternehmer im allgemeinen beim großen Publikum sehr schlecht angeschrieben sind. Die Frage, warum dies der Fall ist, kann im wesentlichen dahin beantwortet werden, daß man uns die Nichtanerkennung der Arbeiterorganisationen verübelt. Mögen wir auf die Lobesäußerungen der öffentlichen Meinung in mancher Hinsicht nun auch herzlich wenig Wert legen, so dürfen wir nicht unbeachtet lassen, daß gerade sie der Boden ist, auf dem solche Gesetze wie die Bergarbeiternovelle erwachsen. Es darf als charakteristisch für sie angesehen werden, daß sie keine Neigung für die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Umsturzbewegung hat und daß sie hofft, diese werde sich mit der Zeit in eine nationale Gewerkschaftsbewegung nach englischem Vorbilde umwandeln. Diese Hoffnung ist übermächtig, sie beherrscht die Gesetzgebung, und diese sucht wiederum durch indirekten Druck die Arbeitgeber zur Aner-

kennung der Arbeiterorganisationen zu veranlassen. Fügen wir uns dem aus freien Stücken, so versöhnen wir die öffentliche Meinung und erschweren zugleich den Regierungen die Möglichkeit, auf unsere Kosten als Friedensstifter aufzutreten, wie das beim Bergarbeiterstreik der Fall gewesen ist."

So sehr diese Beweisführung die sozialpolitisch ausgleichende Haltung der Regierung beim Bergarbeiterstreik überschätzt, so bedeutend ist ihre Anerkennung des zwingenden Einflusses der öffentlichen Meinung, der sich weder die nackte Interessenpolitik der Unternehmer, noch die sie begünstigende Regierung dauernd widersetzen kann. Das haben selbst die übermächtigen Grubenherren in diesem Kampfe mit den verhältnismäßig schwachen Bergarbeiterorganisationen empfinden müssen. Die gleiche Lehre hätte das Unternehmertum übrigens schon aus Crimmitschau und aus Duzenden früherer Klassenkämpfe entnehmen können. Wirtschaftliche Kämpfe sind von dem Verhalten weiter Volksschichten in hohem Maße abhängig und es schädigt die kämpfende Partei, die ihren Gegnern eine Waffe streitig macht, deren sie sich selbst mit großem Eifer bedient. Daß die Arbeitgeber ihre Abhängigkeit von der Haltung der öffentlichen Meinung selbst eingestehen müssen, dient der Arbeiterbewegung als ein neuer Ansporn, wie bisher, so auch in Zukunft auf die öffentliche Meinung durch eine sachgemäße Propaganda einzuwirken. Die Hoffnung auf eine Umwandlung der Gewerkschaftsbewegung wollen wir dem berufenen Gutachter der „Arbeitgeber-Ztg.“ gern lassen, wozu wir ihm freilich ein recht hohes Alter wünschen müssen. Wir sind uns darüber klar, daß nur die zielbewußte Kampfstaktik der Gewerkschaften, ihre organisatorische Machtentwicklung und ihr fortgesetzter Guerillakrieg den Arbeitgebern diese Anerkennung abgerungen hat. Die „Arbeitgeber-Ztg.“ selbst macht daraus keinen Hehl, daß die von ihr empfohlene Taktik nichts anderes als eine veränderte Kampfstaktik ist und stete Kampfbereitschaft der Arbeitgeber voraussetzt, und es ist ehrend für uns, daß sie ihre Vorschläge anknüpft an grundsätzliche Betrachtungen unseres „Corr.-Bl.“ über das Verhältnis zwischen Tarifgemeinschaften und Klassenkampf. Sie stellt sich damit ebenso wie wir, auf den Boden des Klassenkampfes und gibt rücksichtslos die Theorien von der Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter preis, mit denen auch heute noch die liberale Phraseologie die Arbeiter zu ködern versucht. Eine solche Klarstellung des gegenseitigen Verhältnisses kann nur von Nutzen sein. Mögen beide Parteien miteinander im Kampfe ringen oder die Bedingungen des Waffenstillstandes regeln, — sie wissen, daß unvereinbare Gegensätze zwischen ihnen vorhanden sind, die sich nicht dauernd überbrücken lassen. Sie wissen aber auch, daß nur reale Machtverhältnisse zwischen ihnen entscheiden und daß sich diese Machtverhältnisse in starken Organisationen konzentrieren müssen. Die Anerkennung dieser Organisationen bedeutet die Anerkennung des konzentrierten Klassenkampfes.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zwei neue Gesetze für England.

Die englische Gesetzesfabrik hat in der diesjährigen Session neben einigen unbedeutenden und nichtsagenden Gesetzesparagrafen zwei Regierungsvorlagen zum Gesetz erhoben, welche direkt die Arbeiterklasse angehen, und zwar: das Arbeitslosgesetz und das Auswanderergesetz.

Vor einiger Zeit bezweifelte ich an dieser Stelle (Nr. 30), ob die erste Vorlage überhaupt Gesetz werden würde; und tatsächlich war es in den letzten Wochen der Session jedem klar, daß die Regierung entschlossen sei, diese Vorlage fallen zu lassen. Die Situation änderte sich jedoch plötzlich, erstens durch das ungewöhnlich energische und aufsehenerregende Auftreten Keir Gardies und zweitens durch eine kleine Arbeitslosenrevolte in Manchester. Für die nächsten drei Jahre soll das Gesetz nur ein Experiment sein, während dieser Zeit soll eine königliche Kommission die ganze Armengesetzgebung untersuchen. Die englische Armengesetzgebung stammt bekanntlich aus dem Jahre 1834. Es ist also sehr zeitgemäß, daß diese Gesetzgebung einer Revision unterworfen wird.

Ueber die Bedeutung des Arbeitslosengesetzes sind die Meinungen sehr geteilt. Vierzehn Tage vor Annahme des Gesetzes trat das parlamentarische Comité, das Comité für Arbeitervertretung und die Föderation der Gewerkschaften mit den Arbeiterabgeordneten zu einer Konferenz zusammen. Es wurde beschlossen, die Arbeiterabgeordneten sollten gegen das Gesetz in seiner jetzigen Fassung stimmen. Die Arbeitervertreter acceptierten es jedoch in letzter Minute. —

Gegen das Auswanderergesetz haben sämtliche Arbeiterabgeordneten von allem Anfang an sich ablehnend verhalten. Die Gegner desselben befürchten, es vernichte das freie englische Exilrecht. Soweit es sich um „politische Verbrecher“ handelt, sagt das Gesetz ausdrücklich, daß solche Leute, die wegen politischer oder religiöser Vergehen in ihrem Heimatlande verfolgt werden, auch in Zukunft frei einwandern können. Und doch ist es möglich, daß das Gesetz auf diesem Gebiete einen Umschwung zustande bringen wird. Bis heute hat England den Juden, die aus den Ländern des europäischen Ostens vertrieben wurden, keinerlei Beschränkung betreffs der Einwanderung auferlegt, möglich ist, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes hierin Änderungen entstehen.

Die Regierung und die Freunde des Gesetzes haben dasselbe aus folgenden zwei Hauptgründen verteidigt: erstens weil die große Masse der Ausländer dem englischen Arbeiter Schmutzkonzurrenz biete; zweitens weil die Ausländer im steigenden Maße Zucht- und Irrenhäuser füllen helfen. In bezug auf Punkt 1 wird das Gesetz sehr wenig Veränderung schaffen, ganz abgesehen davon, daß man keine triftigen Beweise für diese Behauptung hat erbringen können. Im Gegenteil hat die königliche Kommission zur Zeit der Untersuchung betr. die Ausländerfrage festgestellt, „daß es nicht bewiesen werden kann, daß der gelernte englische Arbeiter durch die Ausländer verdrängt werde.“ Nun ist es ja nicht zu leugnen, daß das Schwitzsystem zum Beispiel im Osten von London schlimme Auswüchse zeitigt, und das jüdische Element ist hier ausschlaggebend; aber das Schwitzsystem besteht auch in anderen Städten Englands, sogar da, wo nur englische Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden. Dem Schwitzsystem als solches kann man nur durch eine radikale Arbeiterschutzgesetzgebung auf den Leib rücken, und wie ernst es der Regierung hiermit ist, beweist folgendes: Der Minister des Innern erklärte bei der Beratung des Gesetzes, der Einwanderung eines Arbeiters würden wahrscheinlich keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn derselbe nachweisen kann, daß er hier zu Lande sofort für einen anständigen Lohn in Arbeit treten könne.

Es ist ja nicht unmöglich, daß die Regierung hier tatsächlich ausdrücken wollte, daß auch in Zukunft Mittel vorhanden seien, dem unbemittelten Arbeiter die Einwanderung nicht vollständig zu verhindern. In der Praxis steht die Sache aber so, daß dem völlig unbemittelten Arbeiter die Einwanderung erschwerter wird, während strupellose Unternehmer in beliebiger Zahl billige Arbeitskräfte importieren können. Sie schicken einfach Agenten nach dem Kontinent, welche an die Arbeiter Briefe aushändigen, in denen sofortige Arbeit versprochen wird.

Keir Gardie beantragte: Das Gesetz solle es für die Unternehmer unmöglich machen, während eines Streiks Arbeitskräfte zu importieren. Dieses Amendement wurde mit erdrückender Majorität abgelehnt, nachdem die Regierung sich dagegen ausgesprochen hatte.

Die Wirkung des Gesetzes wird wesentlich davon abhängen, wie es gehandhabt wird. England wird in sieben Emigrantenhäfen eingeteilt, in welchen je ein Beamter angestellt wird, der jedes Schiff, das mehr als 20 Ausländer im Zwischenland mitbringt, kontrollieren muß, ob sich die Einwanderer in England niederlassen dürfen. Sind es nun weniger als zwanzig, so entgehen diese einer Kontrolle. Kajütenpassagiere sind überhaupt keiner Kontrolle ausgesetzt, gleichviel, ob es Verbrecher, Idioten oder sonst was sind. Neben dem Emigrationsbeamten wird noch ein Ausschuß von drei Personen ernannt, die als Appellationsgericht fungieren sollen. Alle abgewiesene Ausländer haben das Recht, bei genanntem Ausschuß ein Appellationsverfahren einzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit will ich auf ein Uebel hinweisen, das schon manchen jungen Fremden hier zu Lande in tiefes Unglück gestürzt hat. Jährlich kommen unzählige junge Arbeiter vollständig ohne Barmittel nach England, in der Hoffnung, hier sofort Arbeit zu finden. Natürlich ist die Enttäuschung gewöhnlich groß, wenn sie hier in der großen Weltmetropole vollständig ohne Rat dastehen. Für eine ganze Anzahl Berufe ist es hier für einen Ausländer, wenn nicht vollständig unmöglich, so doch äußerst schwierig, Arbeit zu bekommen. Aber selbst in den Berufen, wo die Ausländerfrage keine Rolle spielt, ist die Sprachenunkenntnis manchmal ein großes Hindernis. In Zukunft sollten deutsche Arbeiter, die hier in England in Arbeit treten wollen, darauf achten, daß sie nicht nur als Kajütenpassagiere nach England kommen, sondern daß sie auch genügend Barmittel haben, um sich auch einige Zeit gegen die äußerste Not schützen zu können. Auch darf nicht vergessen werden, daß von den Gewerkschaften Hilfe nur schwer zu erwarten ist. In vielen Fällen kann man erst dann Mitglied der Gewerkschaft werden, wenn man nachweist, daß man in einer tarifmäßigen Werkstatt oder Fabrik arbeitet; umgekehrt kann man in keiner tarifmäßigen Werkstatt oder Fabrik arbeiten, wenn man nicht Mitglied der Gewerkschaft ist!!

B. Weingart.

Der Bericht des Arbeitsamtes von New York für das Jahr 1903, welcher erst jetzt veröffentlicht wurde, meldet bemerkenswerte Reduktionen der Arbeitszeit seit 1901; es arbeiteten nämlich 1901 weniger als 58 Stunden wöchentlich 88 Proz. aller in Fabriken beschäftigten Personen, 1903 aber 47 Proz. — 58 Stunden oder mehr pro Woche arbeiteten im letzten Berichtsjahre: in den Baugewerben 8 Proz. der Arbeiter; in der graphischen und Papierindustrie 19 Proz.; in der Textilindustrie 39 Proz.; in den Warenhäusern 49 Proz.; in der

chemischen Industrie 52 Proz.; in der Metall und Maschinenindustrie sowie in der Industrie der Steine und Erden 55 Proz.; in der Elektrizitätsindustrie und den verwandten Gewerben 58 Proz. der Arbeiter; in allen übrigen Industrien galt eine 58stündige oder längere Arbeitswoche für einen größeren Prozentsatz der Beschäftigten. — Von den Mitgliedern der Gewerkschaften setzten im Jahre 1903 21 636 Verkürzungen der Arbeitszeit durch. — Seitens der Unternehmer wurde dem Amt gemeldet, daß in der Berichtszeit 19 206 Personen von Lohnschwankungen betroffen wurden; darunter befinden sich 75 Fälle von Reduktionen. Die Arbeiterorganisationen berichteten dagegen, daß 65 182 ihrer Mitglieder Erhöhungen des Lohnes und 394 eine Herabsetzung desselben verzeichneten.

Im Jahre 1903 kamen 202 Streiks und Aussperrungen zur Kenntnis des Arbeitsamtes; an denselben waren 100 133 Arbeiter direkt beteiligt und 18 258 wurden indirekt betroffen. Die Gesamtzahl der verlorenen Arbeitstage betrug 4,2 Millionen (gegen 0,6 Millionen 1902). Mehr als je 10 000 Arbeitstage gingen bei 32 Streiks verloren (gegen 17 in 1902). Die größte Zahl der Beteiligten weisen die Baugewerbe auf (68 361), ferner die Metall- und Maschinenindustrie (12 358) und die Bekleidungsindustrie (5403); in allen anderen Gewerben war die Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten geringer. Die Veranlassung und die Ergebnisse der Arbeitskämpfe veranschaulicht die folgende Tabelle:

Veranlassung	Resultat					
	zugunsten d. Unternehmer		zugunsten d. Arbeiter		Kompromiß	
	Streiks	Be-teiligte	Streiks	Be-teiligte	Streiks	Be-teiligte
Forderung höherer Löhne	24	26 388	31	6 485	34	8 099
Abwehr von Lohnreduktionen	3	92	3	334	—	—
Forderung kürzerer Arbeitszeit	23	4 370	10	1 561	6	2 173
Gewerkschaftszugehörigkeit	25	4 054	10	3 151	6	8 104
Andere Forderungen	18	31 583	3	405	6	3 339
Zusammen	93	66 482	57	11 936	52	21 715

Vollen Erfolg hatten also nur etwa 12 Proz. aller direkt beteiligten Arbeiter, gewiß ein äußerst ungünstiges Resultat. Auf die Stadt New York kamen 46 Arbeitskämpfe mit 90 494 Beteiligten, auf Buffalo 15 mit 5552 Beteiligten, auf Gloversville 2 mit 4130 Beteiligten usw.

Soziales.

Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse auf den Philippinen. Nach dem spanisch-amerikanischen Kriege fielen den Vereinigten Staaten die Philippinen-Inseln in Ost-Asien zu. Seit dem Eintritt friedlicher Zustände sind die Amerikaner bestrebt, die wirtschaftliche Entwicklung des ausgedehnten Gebietes zu fördern. Gegenwärtig herrschen die kleine Landwirtschaft und die primitiven Gewerbe noch allenthalben vor; selbst in der Hauptstadt Manila ist die Industrie noch wenig ausgebildet. Hierüber geben die Resultate der Landwirtschafts- und Gewerbezahlung Aufschluß, die vom

Kriegsdepartement vorgenommen wurde.*) — Unter der civilisierten Bevölkerung, welche 7 Millionen beträgt, befinden sich bloß 56 138 auswärts geborene Personen, darunter 41 035 Chinesen und 3 888 Spanier. Die Industrie ist daher vornehmlich auf die einheimischen Arbeitskräfte angewiesen. Von der civilisierten Bevölkerung waren drei Millionen erwerbstätig; sie verteilen sich auf die Haupt-Erwerbsgruppen wie folgt:

Haupterwerbsgruppen	Erwerbstätige	davon weibliche Personen	
		überhaupt	%
Landwirtschaft	1 254 063	90 289	7
Gewerbe und Industrie	959 670	716 598	75
Handel und Verkehr	226 555	75 566	33
Freie Berufe	25 637	2 279	9
Häusl. und persönl. Dienst	571 955	140 567	25

Das Uebertwiegen der weiblichen Personen in Gewerbe und Industrie fällt besonders auf; dies kommt jedoch daher, daß zahlreiche Frauen als Heimarbeiterinnen (Weber usw.) tätig sind. Europäer sind am häufigsten im Handel und Verkehr beschäftigt, und zwar als Kaufleute, Bureaubedienstete und Handlungsarbeiter.

Von der gewerblichen Bevölkerung entfielen im Jahre 1903 auf die Textilgewerbe 594 189 Personen, auf die Bekleidungs-gewerbe 92 235, die Baugewerbe 52 279, die Nahrungsmittelgewerbe 51 352, die Metallgewerbe 9 513, die graphischen Gewerbe 846, die übrigen Gewerbe 21 622 Personen. Der Bergbau, welcher von geringer Bedeutung ist, und andere Zweige der Urproduktion blieben hierbei außer Betracht. Als Industriebetriebe im Sinne des Centralberichts gelten solche mit einer Jahresproduktion von mindestens 1000 Pesos (ein Peso ist gleich etwa 1,75 Mark); ihre Zahl betrug 2184 (außer den 1075 Zuckerrfabriken). Das investierte Kapital dieser Unternehmungen stellte sich auf 36 Millionen Pesos; sie beschäftigten 34 659 Arbeiter, deren monatliche Gesamt-Lohnsumme mit 757 841 Pesos angegeben wird; 17 Unternehmungen hatten hierüber nicht berichtet. Der Wert der jährlichen Produktion betrug 35 Millionen Pesos. — Die 1075 Zuckerrfabriken, welche 1000 Pesos oder mehr Produktionswert aufwiesen, beschäftigten 45 247 Arbeiter mit einer monatlichen Lohnsumme von 388 817 Pesos.

Von Interesse sind die Lohnverhältnisse; es soll jedoch hier auf die Landwirtschaft weiter keine Rücksicht genommen, sondern nur einige Gruppen gewerblicher Arbeiter herangezogen werden. Die gelernten Berufe sind zwar nicht ausschließlich auf die Städte beschränkt, doch sind sie in den ländlichen Gebieten von sehr geringer Bedeutung. Außerhalb der Städte trifft man in der Regel bloß Zuckerrfabriken, Destillieren, Delpressen, Reis- und Sägemühlen.

Die Minimal- und Maximallöhne der Weber, welche verzeichnet wurden**, stellten sich pro Woche wie folgt:

	Minimum	Maximum
	in amerikanischen Dollars (à R. 4.—)	
Männer	3,36	4,20
Frauen	1,68	2,52
Knaben	1,26	1,85

*) Census of the Philippines. Washington 1905. 4 Bände.

***) Bulletin of the Department of Labor, Nr. 58 Washington, 1905.

Stüdlöhne sind allgemein. Die Arbeitszeit in den Textilfabriken ist gewöhnlich die 9- oder 10stündige. Die Holzverarbeitende Industrie in den Städten beschäftigt nahezu ausschließlich Chinesen zu sehr niedrigen Löhnen. In Sägewerken ist der Lohn der eingeborenen Arbeiter weit verschieden; er beträgt etwa 17 bis 42 Cents amerikanischen Geldes pro Tag. — In den Gießereien und Maschinenfabriken der Hauptstadt Manilla gilt der 9 1/2 stündige Arbeitstag; die Löhne betragen pro Tag in amerikanischen Dollars:

	Minimum	Maximum
Schmiede	0,53	1,47
Stiefelschmiede	0,88	1,47
Formen	0,84	1,68
Modellstecher	0,95	1,05
Maschinenisten	0,50	1,37
Zimmerer	0,84	1,58
Ungelernte Arbeiter	0,35	0,42

Am höchsten sind die Löhne der Buchdrucker (Eingeborene). Eine tägliche Zeitung in Manilla zahlt den Setzern von 5,04 bis 11,34 amerik. Dollars in der Woche, den Maschinenmeistern 2,52 bis 8,40 Dollars. In der Regierungsdruckerei erhalten Filipino-Setzer 50 Cents bis 1,62 Dollars im Tag, Maschinenmeister 75 Cents bis 1,50 Dollars.

Die Ansprüche der eingeborenen Arbeiter in bezug auf die Lebenshaltung sind keine hohen; die Preise der gebräuchlichen Nahrungsmittel sind niedrig.

Die Eingeborenen werden als relativ gute Arbeiter geschildert.

Auch in diesem Teil Ostasiens wird die mit amerikanischem Gelde betriebene industrielle Entwicklung, welcher die niederen Löhne und die natürlichen Hilfsquellen der Inseln zustatten kommen, dazu beitragen, um in den modernen Kulturländern neue Probleme zu schaffen.

H. F.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Gewerkschaftsausschuß wählte für den Posten eines besoldeten zweiten Vorsitzenden der Generalkommission den Genossen H. Silberschmidt, bisher Gauleiter des Centralverbandes der Maurer, und für den Posten eines zweiten Redakteurs und Expedienten den Genossen W. Janzon, bisher Angestellter des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins. Außerdem wurde für das Bureau der Generalkommission die Genossin Ida Altmann gewonnen, deren Tätigkeit besonders in der Förderung der gewerkschaftlichen Organisierung der Arbeiterinnen bestehen soll. Fräulein Altmann tritt gleichzeitig als Uebersetzerin in das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen ein. Die drei Genannten werden ihre Ämter am 1. Oktober dieses Jahres antreten.

Kongresse und Generalversammlungen.

Vierte Konferenz der Gewerkschaften in Elsass-Lothringen.

Mülhausen, den 13. und 14. August.

An der Konferenz nehmen teil Vertreter der Gewerkschaften aus Straßburg i. El., Colmar i. El., Mülhausen i. El., Gebweiler, Markirch und Metz, im ganzen 22 Delegierte; ferner sind anwesend ein Vertreter der Generalkommission, der Arbeitersekretär

von St. Johann-Saarbrücken und der Gauleiter des Textilarbeiterverbandes für Elsass-Lothringen.

Aus den Berichten der Centralkommission und den Unterkommissionen ist zu entnehmen, daß die Gewerkschaftsbewegung im letzten Jahre ganz gute Fortschritte im dortigen Bezirk gemacht hat. In Mülhausen konnten Zahlstellen der Verbände der Handlungsgehilfen, Maschinisten und Heizer, Friseur und Maler errichtet werden; desgleichen in Colmar solche der Stukkateure und Bildhauer. Besonders in Straßburg nimmt die Bewegung einen guten Fortgang; die Mitgliederzahl in diesem Orte beträgt zurzeit rund 3500. Dagegen will es in Gebweiler und Markirch nicht recht vorwärts gehen. Die Delegierten dieser Orte führen es darauf zurück, daß hier so gut wie gar keine Kräfte, welche für die Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung wirken, vorhanden sind. Auch im Steinbruchgebiet konnten Erfolge in der Agitation nicht erzielt werden. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in Elsass-Lothringen beträgt gegenwärtig annähernd 5800 gegen 5500 im Vorjahre. Seitens der Centralkommission wurden im ganzen 48 Versammlungen abgehalten. Der Staffenbericht weist eine Einnahme von 1560,43 Mk. und eine Ausgabe von 1357,27 Mk. nach.

In der Diskussion über den Geschäftsbericht wird besonders auf die emigrierte Tätigkeit der „Christlichen“ verwiesen. Diese haben zwar bisher nennenswerte Erfolge nicht erzielt, doch erreichen sie ihren Zweck insofern, als durch ihr Auftreten die Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung ganz beträchtlich gehindert wird, indem sie die freien Gewerkschaften auf alle mögliche Art verdächtigen und Mißtrauen gegen dieselben unter den Arbeitern herbeizuführen suchen. Auch wird Klage geführt über die ungenügende Unterstützung der Gewerkschaftsbewegung durch die Partei, insbesondere darüber, daß die in den Parteigeschäften Angestellten sich so gut wie gar nicht an den gewerkschaftlichen Arbeiten beteiligen. Ein Antrag, der diesen Personen einen Tadel ausspricht, wird bekämpft und schließlich zurückgezogen unter dem Hinweis, daß diese Angelegenheit an anderer Stelle zur Sprache gebracht und dort erledigt werden soll. Die Metz Delegierten beklagen sich lebhaft darüber, daß ihnen bei der Agitation von außen her so wenig Unterstützung zuteil wird. Für Metz müsse in nächster Zeit unbedingt mehr geschehen, da die dortige Industrie und das Baugewerbe in letzter Zeit einen glänzenden Aufschwung genommen haben und die Gelegenheit, die dortigen Arbeiter der Organisation zuzuführen, die denkbar beste sei. Dem wird entgegengehalten, daß der Metz Bezirk der Agitationskommission in St. Johann-Saarbrücken angegliedert worden sei, lediglich zu dem Zweck, die Agitation in diesem Bezirk nachdrücklicher zu unterstützen. Bisher haben aber die Metz Genossen ein Hand-in-Hand-arbeiten mit der Agitationskommission in St. Johann-Saarbrücken vermissen lassen und deren Hilfe nur wenig in Anspruch genommen; werde das in Zukunft anders, so können auch im Metz Bezirk gute Erfolge erzielt werden. Ein Antrag, die Bezirkseinteilung zu ändern, wurde einstimmig abgelehnt.

Es folgt ein Referat des Genossen Dr. Weill über das neue Vereins- und Versammlungsrecht. Seine Ausführungen gipfeln in folgenden Darlegungen:

Das neue Gesetz schafft für das Vereins- und für das Versammlungsrecht die Genehmigungspflicht

ab, ein Vorteil weniger für die gewerkschaftliche als für die politische Bewegung, da auch unter dem alten Recht vielfach eine Genehmigung nicht verlangt, in den letzten Jahren aber nie verweigert wurde. Immerhin ist in bezug auf das Vereinsrecht der Vorteil am fühlbarsten. Dagegen sind von jetzt ab die Minderjährigen als aus den Gewerkschaften ausgeschlossen zu betrachten, während Frauen und Ausländer zugelassen sind. Für das Versammlungsrecht ist bei der bisherigen Praxis der Privatversammlungen die Abschaffung der Genehmigungspflicht für die Gewerkschaften lange nicht so wichtig wie für die politische Partei. Aber auch hier sind die Minderjährigen ausgeschlossen, während Frauen und Ausländer zugelassen sind. Außerordentlich bedeutungsvoll ist der Umstand, daß an den Privatversammlungen nichts geändert ist, da das Gesetz nur die öffentlichen Versammlungen behandelt. Das Fazit aus dieser Darstellung lautet dahin: Für die Gewerkschaftsbewegung ist der einzige Vorteil des neuen Gesetzes mehr rechtlicher als tatsächlicher Natur, da bezüglich des Vereinsrechtes die Praxis nicht durchweg streng war und auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes die Privatversammlungen vorzügliche Dienste leisteten. Die Gewerkschaften müssen ihr Hauptaugenmerk auf den Anschluß der Minderjährigen richten. Jedenfalls sei nicht an einen Verzicht auf die Organisation der Jugendlichen zu denken!

Dem Vortrage schließt sich eine lange Debatte über diesen Punkt an, die sich in der Hauptsache um die Frage dreht, wie verhalten sich die Gewerkschaften zu dem neuen Gesetz. Der Ansicht, daß man vorerst abwarten müsse, welche Auslegung dem Gesetz von den Behörden gegeben werden wird, ehe man eine bestimmte Direktive geben könne, fand schließlich allseitige Zustimmung. Außerdem wurde ein Antrag angenommen, welcher besagt, daß die Filialen der Centralverbände nicht unter das neue Gesetz fallen, da sie keine selbständigen Vereine seien.

Hierauf folgt die Beratung eines Regulativs für die Gewerkschaften Elsaß-Lothringens. Dasselbe wird in folgender Fassung angenommen:

Regulativ.

1. Zur Förderung der Gewerkschaftsbewegung in Elsaß-Lothringen ist die Generalkommission der Gewerkschaften Elsaß-Lothringens gebildet. Der Sitz derselben wird auf der Gewerkschaftskonferenz bestimmt.

2. Der Agitationsbezirk umfaßt Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des nördlichen Teiles von Lothringen.

3. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern: dem Geschäftsführer und 4 Beisitzern, aus letzteren geht der Vorsitzende hervor.

4. Die Wahl der Kommission wird von dem am Orte befindlichen Kartell vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ergänzungswahl ebenfalls durch das Kartell.

5. Zur Erledigung ihrer Geschäfte beruft der Geschäftsführer nach Bedarf die Sitzungen ein. — Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fehlen von den Sitzungen bedingt das Ausscheiden aus der Kommission.

6. Aufgaben der Kommission:

a) Die Generalkommission hat die Aufgabe, mit Hilfe der Gewerkschaftskartelle und sonstigen Vertrauenspersonen, die Agitation für die **Ausbreitung und Erhaltung** der Gewerkschaftsbewegung zu betreiben;

b) den örtlichen Zweigvereinen der Centralverbände, sowie deren Leitungen, soweit Gewerkschaftlichen Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, Anleitung in der Kassen- und Buchführung zu geben und darauf zu achten, daß die Geschäftsführung eine ordentliche ist; sowie alle ihr von den Centralvorständen aufgetragenen Revisionen vorzunehmen;

c) Pflege der Statistik;

d) die Einsendung vierteljährlicher Kassen- und Situationsberichte an die Generalkommission.

7. Zum Zwecke einheitlicher Agitation bestimmt jedes Gewerkschaftskartell eine Agitationskommission, die Aufgaben derselben sind analog denen der Generalkommission unter a und b festgelegt für ihren engeren Bezirk. Der Verkehr dieser Kommissionen mit der Generalkommission regelt sich nach einer von der Generalkommission zu erlassenden Geschäftsanweisung.

8. Sitzungen und Konferenzen. Zur Vertändigung in taktischen Fragen können nach Bedarf mit einem Beauftragten der Generalkommission, der Agitationskommission sowie den Gewerkschaftsvorsitzenden am Orte kombinierte Sitzungen abgehalten werden.

Die Einberufung der elsass-lothringischen Gewerkschaftskonferenzen geschieht nach Bedarf durch die Generalkommission. — Diese Konferenzen setzen sich zusammen:

a) aus den Mitgliedern der Generalkommission;

b) aus je einem Vertreter der örtlichen Agitationskommissionen;

c) aus Delegierten der örtlichen Gewerkschaftskartelle. (Bis zu 1000 Mitglieder 2 und auf jedes weitere 1000 Mitglieder 1 Delegierten mehr.)

d) aus je 1 Vertreter derjenigen Orte, wo einzelne Gewerkschaften, aber keine Kartelle vorhanden sind;

e) aus den im Bezirk tätigen Gauleitern oder Centralvorsitzenden.

Die aus der Beschickung der Konferenzen erwachsenden Kosten tragen die entsendenden Korporationen.

Entschädigung.

§ 10. Wenn Mitglieder der Agitationskommission oder von dieser Beauftragte zur Erledigung ihrer Aufgaben die Arbeit versäumen, wird ihnen der Ausfall an Arbeitsverdienst vergütet.

Sind mit der Erfüllung der Aufgaben Reisen verbunden, dann werden außer dem Arbeitsverdienst noch Fahrgeld im Höchsthalle dritter Wagenklasse (Retourbillet), sowie für einen ganzen Tag 6 Mk., für einen halben Tag 3 Mk. und für Uebernachten 2 Mk. gewährt.

Außerdem werden für Referate am Orte 1 Mk. und an Beauftragte zu Versammlungen 50 Pf. gewährt. Die Sitzungen der Kommission werden mit 50 Pf. entschädigt.

Ein Referat über die „kommunalen Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen“ mit anschließender Diskussion zeitigt folgende Resolution:

„In Erwägung, daß die kommunalen Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen sich immer mehr ausbreiten und ausgebaut werden, und somit in der gewerblichen Arbeitsvermittlung unseres Landes an erster Stelle stehen, während die gewerkschaftlichen Nachweise sich in verschwindender Minorität ohne jede wirtschaftliche Bedeutung befinden,

wurden kaum 5—6000 ausgesperrt, die meist anderweit lohnende Arbeit fanden. Da aber die Aussperrung ohne Rücksicht auf die bestehenden Tarife durchgeführt wurde, so brachte sie den Arbeitgebern statt des erhofften Erfolges das Brandmal des Tarifbruchs. Die Arbeiter beantworteten den Gewaltstreich mit Forderungen auf einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen im ganzen Industriegebiet. Der 16wöchige Kampf brachte ihnen nicht alles, was sie forderten, aber er brachte ihnen doch auf einheitlicher Vertragsbasis erhebliche Zugeständnisse und die Anerkennung der Organisationen, die die Arbeitgeber zu vernichten hofften. Der Kampf zeigt, was die Arbeiter durch starke Organisationen erreichen können; er war zugleich eine Feuerprobe für den Kartellvertrag der baugewerblichen Arbeiterorganisationen, der sich hier aufs neue bewährt hat.

Mit einer unerwarteten Niederlage für die Nähmaschinen- und Fahrradfabrik Seidel u. Naumann in Dresden endete eine Aussperrung von 2000 Arbeitern, die inszeniert war, um 120 wegen Lohnabzügen streikende Schleifer zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit zu zwingen. Die Aussperrung blieb wirkungslos und schon am anderen Tage erklärte sich die Firma zu Verhandlungen bereit, die in Gegenwart einer Deputation des Metallindustriellenverbandes erfolgen sollten. Das Verlangen der Arbeiter, dann auch Vertreter ihrer Gewerkschaft zuzulassen, wurde abgelehnt, worauf der Arbeiterausschuß auf jede Verhandlung mit dem Unternehmerverband verzichtete. Nunmehr erklärte sich die Firma bereit, allein mit dem Ausschuss zu verhandeln, machte die hauptsächlichsten Lohnabzüge rückgängig und sicherte den Ausständigen und Ausgesperrten ihre alten Plätze. Die Ausgesperrten haben diese Zugeständnisse acceptiert.

Lohnbewegungen.

Die Verbände der Maurer und Zimmerer haben mit dem Arbeitgeberverband für das ganze oberschlesische Industriegebiet, umfassend die Kreise Beuthen, Gleiwitz, Ratowitz, Pleß, Tarnowitz und Zabrze, einen Tarifvertrag, gültig bis zum 31. März 1907, abgeschlossen, der die Arbeitszeit für die Zeit von Januar bis 15. März auf $7\frac{1}{2}$ —10 Stunden; vom 16. März bis 30. September auf $10\frac{1}{2}$ Stunden und vom 1. Oktober bis 31. Dezember auf 10—7 Stunden regelt, sowie einen Stundenlohn von 34 Pf. bis 31. März 1906 und von da ab 35 Pf. festsetzt. Ueberstunden sollen nur in äußersten Notfällen, bei Gefahr für Menschenleben, Naturereignissen, Verkehrsstörungen, sowie bei unaufschiebbaren Reparatur- und Installationsarbeiten in Fabriken, Bergwerken und Gütten statthaft sein. Die Arbeitszeit muß im Winter um 4— $5\frac{1}{2}$, im Sommer um 6 Uhr, an den Festtagsvorabenden um 4 Uhr, an Sonntagen um $5\frac{1}{2}$ Uhr beendet sein. Für Ueber-, Nacht- und Sonntagsarbeit erfolgt ein Aufschlag von 10 Pf. Die Lohnzahlung ist 14tägig. Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht aus Vertretern jeder Organisation unter Vorsitz des Bürgermeisters von Ratowitz oder des dortigen Gemeindevorstandes, dessen Verhandlungen in 4 Tagen beendet sein müssen. Während dieser Zeit dürfen Aussperrungen und Streiks nicht stattfinden.

Gewerkschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

In Bern ist der Schreinerstreik nach etwa viermonatiger Dauer in aller Form und mit dem Erfolge der Arbeiter beendet worden. Der neue

Tarifvertrag bestimmt u. a. die $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit, minimalen Stundenlohn von 48 Rappen, Lohnerhöhung um 8 Proz. Der Vertrag ist auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und er läuft weiter für ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Der Verband der schweizerischen Bierbrauereien hat selbstherrlich die von ihm 1896 nach dem Bierbockott eingeführte Arbeitsordnung abgeändert und in Kraft gesetzt. Die Arbeitsordnung von 1896 bestimmte den Zehnstundentag, der aber für Brauereien mit Handbetrieb zum Elfstundentag umgewandelt werden konnte, und auch noch andere Ausnahmen gestattete. Die Arbeitszeit konnte in die Tageszeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends verlegt werden. Der Minimallohn wurde für 12 Arbeitstage bestimmt und zwar mit 66 Franken bei täglich 6 Liter Bier oder 78 Fr. ohne Bier. Im letzteren Falle wurde den Arbeitern der Liter Bier für 15 Rappen verkauft und sie konnten bis zu 6 Liter täglich konsumieren. Der 1. Mai sollte von 10 Uhr vormittags ab freigegeben werden.

Diese Arbeitsordnung war den Brauereiarbeitern, denen der Bierbockott nicht den angestrebten Erfolg brachte, von den Brauereibesitzern aufgetrozt worden. Seitdem versuchte der Brauereiarbeiterverband wiederholt, mit den Unternehmern bzw. ihrem Verbandsverbande ein Tarifvertragsverhältnis herzustellen, allein vergebens, obwohl es ihm gelang, in zahlreichen Brauereien Verbesserungen in den Arbeits- und Lohnverhältnissen zu erringen und namentlich das Freibier abzuschaffen. Mit zwei Brauereien in Zürich konnte im Jahre 1903 auch ein ziemlich befriedigendes Tarifvertragsverhältnis geschaffen werden; allein als der Unternehmerverband darüber seinen Fluch aussprach, wurde eine Brauerei vertragsbrüchig, so daß heute nur noch mit der Unionsbrauerei der Tarifvertrag besteht. Derselbe enthält gegenüber der Unternehmer-Arbeitsordnung wesentliche Verbesserungen. Er beschränkt die Tageszeit für die Arbeitszeiteinteilung auf die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und erfüllt damit eine alte und durchaus berechtigte Forderung der Brauereiarbeiter. Für die Bierfahrer wird die tägliche Maximalarbeitszeit auf 11 Stunden beschränkt. Bei Arbeitsmangel soll von Arbeiterentlassungen abgesehen und im Einverständnis mit den Arbeitern die Arbeitszeit reduziert werden. Der Lohnzuschlag von 25 Proz. für Ueberstunden ist der gleiche wie in der Unternehmer-Arbeitsordnung, dagegen beträgt er für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Proz., statt nur 25 Proz. Der Minimallohn mit 78 Fr. für Brauereiarbeiter pro 12 Arbeitstage ist ebenfalls der gleiche wie dort, aber er ist zugleich auch für die anderen Arbeiterkategorien festgesetzt, und zwar mit 60 Fr. für Hülfsarbeiter, 72 Fr. für Bierführer und Heizer und mit 78 Fr. für Maschinisten. Kost und Logis müssen außer der Brauerei genommen werden, in der Herren-Arbeitsordnung ist dies den Arbeitern nur freigestellt. Am 1. Mai soll womöglich gar nicht gearbeitet werden. Die Brauerei ist verpflichtet, ihre Arbeitskräfte nur vom Arbeitsnachweis der Arbeiter zu beziehen, dort ist diese Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt. Hier wird das Vereinsrecht der Arbeiter ausdrücklich anerkannt und ferner bestimmt, daß zu Delegations- und ähnlichen Zwecken, wie Beerbidung usw. Urlaub ohne Lohnabzug bewilligt wird. Der Tarifvertrag wurde auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und er ist jeweilig vom 1. Januar bis 1. April kündbar.

in weiterer Erwägung, daß damit einem Beschlusse des Frankfurter Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1899 entsprochen wird, der besagt, daß überall da, wo kommunale Arbeitsnachweise errichtet werden, die organisierte Arbeiterschaft ihren berechtigten Einfluß geltend zu machen hat, ohne daß die einzelne Gewerkschaft verpflichtet werden kann, den etwa bestehenden, gut funktionierenden Sacharbeitsnachweis ohne besonderen Grund aufzuheben, jedoch diese möglichst mit dem städtischen Arbeitsamt in Verbindung zu bringen,

beschließt die vierte elsäß-lothringische Gewerkschaftskonferenz:

1. Die örtlichen Gewerkschaftskartelle resp. Gewerkschaften haben dieser Frage ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie auch darauf zu dringen, daß der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft eine Vertretung in den einzelnen Aufsichtskommissionen gewährt und somit der nötige Einfluß gesichert wird;
2. die Vorstände der Gewerkschaften werden verpflichtet, bei Ausbruch von Streiks oder Lohnbewegungen dem örtlichen Arbeitsnachweis sowie der Centralstelle elsäß-lothringischer Arbeitsnachweistellen in Straßburg unverzüglich Mitteilung hiervon zu machen;
3. Anstrengung eines einheitlichen Streikparagrafens, dahingehend, daß bei Ausbruch von Streiks* und Aussperrungen die Vermittelung für den betr. Betrieb zu ruhen hat;
4. die Gewerkschaftskonferenz beauftragt ihre Vertreter, in den kommunalen Arbeitsnachweisen bei der Landescentrale der elsäß-lothringischen Arbeitsnachweistellen bezw. dem Ministerium für Elsäß-Lothringen den Antrag zu stellen, zu den alljährlichen Konferenzen der Verwalter der Arbeitsnachweistellen eine Vertretung der örtlichen Kartelle zuzulassen;
5. die Gewerkschaftsvertreter bei der Konferenz der Verwalter der elsäß-lothringischen Arbeitsnachweistellen werden verpflichtet, die Landesregierung zu ersuchen, in Zukunft genügende Mittel für die Arbeitsnachweistellen im Etat zur Verfügung zu stellen, damit den nach auswärts zu vermittelnden Arbeitslosen vollständige freie Reisevergütung gewährt werden kann.

Schließlich gibt die Konferenz noch folgenden Anträgen ihre Zustimmung:

„Das Gewerkschaftskartell wünscht, daß für Mülhausen und Umgegend ein Arbeitersekretariat errichtet wird.“

„Die Konferenz möge die Centralkommission für Elsäß-Lothringen beauftragen, den Bezirk Rehl (Baden) in ihren Agitationsbezirk einzuschließen.“

„Die Centralkommission hat dahin zu wirken, daß in jedem Orte, wo nur irgend möglich, ein Vertrauensmann ernannt wird, welcher die Agitationskommissionen der Gewerkschaften durch Vermittelung von Adressen und sonstigen zweckdienlichen Mitteilungen in jeder Art und Weise zur Betreibung der Agitation unterstützt. Als Sitz der Centralkommission wird Straßburg bestimmt.“

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Kampf im rheinisch-westfälischen Baugewerbe ist nach sechzehnwöchiger Dauer beendet mit einem für die Arbeiter äußerst günstigen Friedensvertrag. Das Unternehmertum hat die Gewerkschaftsorganisation als mitbestimmenden Faktor für die Regelung der

Arbeitsbedingungen anerkennen und den Arbeiter erhebliche Zugeständnisse machen müssen. Ein Tarifvertrag, gültig vom 1. September 1905 bis zum 30. April 1908 regelt für 194 Orte mit über 2000 Einwohnern die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf folgender Grundlage:

Der Vertrag umfaßt die Stadt Altena und Umgegend, die Stadt- und Landkreise Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen, den Stadtkreis Oberhausen, die Kreise Hamm, Hörde, Iserlohn, Olpe, Ruhrort, Witten, ferner die Orte und Gebiete Arnberg-Freienwohl-Reheim-Hüsten, Homberg-Hochheide-Moers, Lippstadt sowie Stadt und Amt Lüdenscheld. Für den ganzen Bezirk wird die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt, für einige Orte allerdings erst bis zum Frühjahr 1907. An den Sonnabenden im Sommer ist der Arbeitsschluß eine Stunde früher, sodas die Arbeitswoche 59 Stunden beträgt. Auch die Winter-Arbeitszeit ist einheitlich geregelt. Die Ueberlicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird auf dringende Notfälle eingeschränkt, wodurch das Nachholen von Arbeitsausfall wegen der Bitterung beseitigt wird. Anstatt der bisher willkürlichen Lohnzahlung werden Minimallohne eingeführt. Die Stundenlöhne werden in allen Orten mit über 2000 Einwohnern um 2—6 Pf. erhöht, in vielen Orten sogar um 5—7 Pf. über die auf Grund der vor- und diesjährigen Bewegungen errungenen Löhne, die von den Unternehmern noch nicht einmal anerkannt worden waren. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde, für Nachtarbeit 50 Proz., für Sonntagsarbeit 100 Proz. Zuschlag bezahlt, während die Löhne für Arbeiten außerhalb des Vertragsgebietes, sowie für Arbeiten im geschlossenen Raume mit gesundheitschädlichem Betriebe, für Arbeiten im Wasser und für schmutzige Arbeiten (Abortreparaturen u.) der freien Vereinbarung unterliegen.

Die Wirkung der Lohnerhöhungen berechnet der „Grundstein“ nach einer Lohnstatistik der Maurer vom Jahre 1902, die sich auf 38 Lohnbezirke mit 110 Orten erstreckte, durch Gegenüberstellung folgender Zahlenreihen:

1902		1905—1908	
Stundenlohn	in Orten	Stundenlohn	in Orten
7 = 38 Pf.	7	1 = 45 Pf.	1
15 = 39 "	15	4 = 47 "	4
52 = 40 "	52	13 = 50 "	13
28 = 41 "	28	2 = 51 "	2
8 = 42 "	8	31 = 52 "	31
		55 = 53 "	55
		4 = 55 "	4

Danach beträgt die Steigerung in einem Orte 7 Pf., 4 Orten 8 Pf., 4 9 Pf., 8 10 Pf., 4 11 Pf., 38 12 Pf., 44 13 Pf., 6 14 Pf. und in einem Orte 15 Pf.

Ueberblickt man die Ursachen und den Verlauf des Kampfes, so darf man mit gutem Recht von einer Niederlage der Arbeitgeber reden. Der Kampf begann mit einer Aussperrung, die die Bauarbeiter von Dortmund und Umgegend über die Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter wegen einiger Bauarbeiten verhängte. Die Aussperrung blieb auf die Organisation der Arbeiter ohne Eindruck, und nun drohte das Unternehmertum mit einer Massenausperrung im ganzen rheinisch-westfälischen Baugewerbe, wenn die Sperrn nicht bis zu einem bestimmten Tage aufgehoben seien. Auch das half nichts und die Drohung wurde verwirklicht. Aber statt der angeblichen 30 000 Arbeiter

Die am 1. Juli von den Brauereibesitzern eingeführte abgeänderte Arbeitsordnung bestimmt die tägliche 10stündige Arbeitszeit für alle Arbeiter, mit Ausnahme des Fahrpersonals und der Heizer, aber sie behält die Tageszeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends für die Arbeitszeiteinteilung bei. In der Lohnfrage bringt sie eine empfindliche Verschlechterung. Statt des Halbmonatslohnes führte sie den Stundenlohn ein unter Beibehaltung der bisherigen Lohnhöhe. Die seit 1896 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung ist unberücksichtigt geblieben, der Lohn um keinen Rappen erhöht, während andererseits der Stundenlohn die Schmälerung der 14tägigen Lohnsumme leicht ermöglicht. Die einzige Verbesserung besteht in dem Wegfall der Lohnkautions, die von jedem Arbeiter bis zu 20 Fr. zurückbehalten werden konnte. Unter den Gründen zu sofortiger Entlassung figuriert neu „Vierentwendung“.

Die Brauereiarbeiter sind selbstredend von dieser neuen Herren-Arbeitsordnung nicht befriedigt, sie streben eine bessere an, und zwar in der Form eines Tarifvertrages. Früher oder später wird es dazu kommen müssen. Auf friedlichem Wege dürfte das aber kaum geschehen, denn die Brauereibesitzer haben sich für den Kampf bereits gerüstet durch die Gründung eines Bohrkottversicherungs-Bandes, der die bohrtotierten Brauereien schadlos halten will. Dazu soll durch Beiträge der Unternehmer ein Fonds geschaffen werden. Aber den sozialen Fortschritt wird auch er auf die Dauer nicht aufhalten können.

Die organisierten Mülereiarbeiter des Kantons Zürich streben die tarifliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse an und sie haben zu diesem Zwecke an den Verband der Mühlenbesitzer einen Entwurf zum Abschluß eines Tarifvertrages gesandt.

Eine Antwort darauf vom Unternehmerverband ist noch nicht erfolgt, jedoch hegen die Arbeiter die Hoffnung auf eine friedliche Verständigung, da sie wiederholt schon mit demselben zu tun hatten und dabei jeweiligen Entgegenkommen fanden.

3.

Arbeiterversicherung.

Zur Verjährung von Unfallschadigungsansprüchen.

Nach § 72 G. U. G. und den analogen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für die Forst- und Landwirtschaft sowie des Seeunfallversicherungsgesetzes muß ein Entschädigungsanspruch aus einem Unfälle innerhalb zwei Jahren bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet werden, anderenfalls Verjährung eintritt, und nachträglich eine Entschädigung nicht mehr gefordert werden kann. Nur wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß die einen Entschädigungsanspruch begründenden Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder der Verletzte durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse von der Verfolgung seines Anspruches abgehalten ist, muß einer nachträglichen Anmeldung stattgegeben werden. Die Anmeldung muß jedoch innerhalb drei Monaten, nachdem die Unfallfolgen erkennbar wurden, stattfinden, anderenfalls eine Berücksichtigung nicht mehr erfolgt.

Die Fälle, wo eine nachträgliche Anerkennung von Unfallschadigungsansprüchen stattfindet, sind äußerst selten, denn meist gelingt es nicht, den Nachweis zu erbringen, daß Hindernisse im Sinne des § 72 Abs. 2 G. U. G. die frühere Geltendmachung

des Entschädigungsanspruches vereitelten, besonders, da an diesen Nachweis die strengsten Anforderungen gestellt werden.

Die Folge ist eine endgültige Abweisung, welche nicht nur eine Bestrafung des Verletzten mit dem dauernden Verlust einer Entschädigung, sondern unter Umständen sogar die Vernichtung seiner ganzen Existenz zugunsten der zahlungspflichtigen Berufsgenossenschaft bedeutet. Eine solche schwere Strafe für eine mitunter recht entschuldbar liegende Unterlassung ist so außerordentlich hart, daß wohl die Frage aufgeworfen werden darf, ob hierfür eine Notwendigkeit besteht.

Bei näherem Zusehen wird man eine solche Notwendigkeit nicht erkennen und finden, daß der ganze § 72 G. U. G. samt den gleichartigen Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze höchst überflüssig sind. Das, was durch § 72 herbeigeführt werden soll, nämlich: eine baldige Geltendmachung der Unfallschadigungsansprüche zu veranlassen, damit eine allzuspäte Nachprüfung derselben vermieden werden kann, wird bereits zur Genüge durch § 65 G. U. G. erreicht, wonach jeder Unternehmer verpflichtet ist, jeden ihm in seinem Betriebe zur Kenntnis kommenden Unfall innerhalb drei Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eines weiteren bedarf es nicht. Vor allem ist nicht einzusehen, warum die Verletzten zur Erhebung von Entschädigungsansprüchen auch dann gezwungen werden sollen, wie es § 72 G. U. G. verlangt, wenn für sie zunächst ein Bedürfnis nach Entschädigung gar nicht besteht. Ein solcher Zwang steht in krassem Widerspruch zu dem gegenüber den Arbeitern häufig erhobenen Vorwurf, daß sie selbst für die leichtesten und harmlosesten Unfälle Entschädigungen fordern. Das Bestehen des § 72 G. U. G. nötigt sie zu solchem Vorgehen. Das ist kein gesunder Zustand. Um berechtigte Ansprüche zur Geltung zu bringen, bedarf es keines Zwanges, sondern nur der Aufklärung. Das eigene Interesse bestimmt die Verletzten schon selbst dazu, auf möglichst baldige Erlangung einer Entschädigung für ihre durch Unfall verminderte Erwerbsfähigkeit bedacht zu sein. Wo eine derartige Forderung unterbleibt, geschieht dies mit sehr wenigen Ausnahmen aus Gründen, welche die Unterlassung durchaus entschuldbar erscheinen lassen und keineswegs die rigorose Härte rechtfertigen, wie sie § 72 G. U. G. in sich birgt. Die durch den Absatz 2 verführte Milderung bessert daran nichts. Nur selten ist die Nichterhebung des Entschädigungsanspruches in Unachtsamkeit, Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen oder Furcht vor Scherereien zu suchen, sondern überwiegend handelt es sich darum, daß der Verletzte die Folgen seines Unfalles unterschätzt oder als solche nicht erkennt.

Aus der unter solchen Umständen stattfindenden Unterlassung sollte ihm kein Schaden entstehen. Die Unfallversicherung entschädigt bekanntlich nicht alle Folgen eines Betriebsfalles, sondern läßt sich dazu nur herbei, wenn der Verletzte in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird. Ferner hat er den Nachweis zu erbringen, daß die vorhandene Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit mit dem erlittenen Unfälle im Zusammenhange steht. In beiden Richtungen werden an den Verletzten Anforderungen gestellt, denen er leider nur zu häufig mit dem besten Willen nicht zu entsprechen vermag. — Die Entscheidung darüber, in welchem Umfange bestimmte Unfallsfolgen Erwerbsunfähigkeit verursachen, ist keine so einfache, wie es vielleicht scheint; gehen doch sogar die Meinungen der ärztlichen Sachverständigen darüber zuweilen sehr weit auseinander.

Daselbe ist bezüglich des Zusammenhanges zwischen Erwerbsunfähigkeit und Unfall bzw. der Feststellung gewisser krankhafter Erscheinungen als Unfallfolgen der Fall. Trotzdem verlangt man von dem Verletzten eine bestimmte Stellungnahme.

Soweit es sich um sofort erkennbare Unfallfolgen handelt, welche eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit und gleichzeitig einen Verdienstausfall nach sich ziehen, fällt ja die Entscheidung nicht schwer; der Verletzte wird in jedem Falle die Festsetzung einer Rente beanspruchen und so eines Konfliktes mit § 72 G. U. G. enthoben sein. Anders dagegen, wo ein Verdienstausfall anlässlich des Unfalles nicht stattfindet oder solcher nur in unregelmäßigen Perioden, vielleicht vorübergehend für nur wenige Tage eintritt. Hier befindet sich der Verletzte in einer ganz verzwickten Situation. Er selbst schätzt die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit so gering ein, daß es sich für ihn nicht verlohnt, einen Rentenanspruch zu erheben, denn das zu tun bedeutet nicht nur die Anmeldung seines Unfalles bei der Berufsgenossenschaft, sondern auch den Eintritt in ein Rentenfestsetzungsverfahren mit all seinen Schereorien. Ein solches wird für ihn meist von vornherein aussichtslos sein, da die Berufsgenossenschaft in der Regel in dem Fortbezug des früheren Lohnes einen Beweis für das Nichtvorliegen einer wesentlichen Erwerbsunfähigkeit erblickt und Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt in neun von zehn Fällen sich auf denselben Standpunkt stellen. Will sich der Verletzte aber für alle Fälle sichern und der Stylla des § 72 G. U. G. entgehen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als eine solche Abweisung auf sich zu nehmen. Freilich läuft er damit Gefahr, der Chaubdis des § 10 Abs. 4 des Abänderungsgesetzes zum Unfallversicherungsgesetz zum Opfer zu fallen und wegen mutwilliger Erhebung eines Rentenanspruches in die Kosten des Verfahrens verurteilt zu werden.

Solche Fälle sind nicht nur theoretisch möglich, sondern kommen in der Tat vor. So wurden z. B. dem Arbeiter Franz Sch. von dem Schiedsgericht Sigmaringen die Kosten des Verfahrens wegen freiwilliger Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches auferlegt, obwohl ihm der behandelnde Arzt das Bestehen einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit bestätigte. Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft, sowie ein zur weiteren Begutachtung herangezogener Arzt behaupteten freilich das Gegenteil, letzterer noch dazu, ohne daß er es für notwendig gehalten hatte, den Verletzten zu untersuchen, sondern sich lediglich dabei auf sein Altknastudium verließ.

Ein anderer Fall beleuchtet die Bedenklichkeit des § 72 G. U. G. von einer anderen Seite. Die Witwe Margarete W. hatte sich im Oktober 1901 am linken Mittelfinger eine leichte Schnittwunde zugezogen. Die Verletzung war so geringfügig, daß ärztliche Behandlung nicht notwendig war. Im Anschluß an den Unfall entzündete sich wohl der Finger zeitweilig, aber niemals so arg, daß die W. dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich behindert wurde. Erst im November 1903 nahm eine neue Entzündung einen schlimmeren Charakter an und führte zur Amputation des Fingers. Der nunmehr erhobene Anspruch auf Festsetzung einer Unfallrente wurde abgewiesen, weil das Schiedsgericht wie auch Landesversicherungsamt trotz aller entgegenstehenden Zeugenaussagen eine wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im Anschluß an den Unfall bzw. nach der dreizehnten Woche annahm und damit die

Geltendmachung der Entschädigungsforderung für verspätet erachteten.

In dem ganz ähnlich liegenden Fall des Mechanikers Julius K. nahmen Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt den entgegengesetzten Standpunkt ein. K. hatte im Jahre 1893 im Betriebe eine Quetschung des rechten Daumens erlitten, wegen deren er 3 Wochen arbeitsunfähig war. Später entzündete sich der Finger wiederholt, ohne daß jedoch K. die Hilfe eines Arztes in Anspruch nahm oder die Arbeit unterbrach. Erst im Jahre 1902 trat eine solche Verschlimmerung ein, daß seine Verbringung in ein Krankenhaus erfolgen mußte. Hier verstarb K. nach wenigen Tagen an Eitervergiftung, welche als Folge des vor 9 Jahren erlittenen Unfalles anerkannt wurde. Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt erkannten der Witwe des K. die Hinterbliebenenrente zu und erachteten eine Verjährung nicht für vorliegend, weil nach der übereinstimmenden Einsicht beider Instanzen die Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen in der zwischen Unfall und Tod liegenden Zeit nicht wesentlich beeinträchtigt war.

Diese Verschiedenartigkeit der Beurteilung und die daraus folgende Unsicherheit für den Verletzten, welche eine nachträgliche Auerkennung des von ihm in oft begreiflichem Irrtum nicht erhobenen Entschädigungsanspruches als rein zufällig erscheinen läßt, wird noch gesteigert, wenn es sich um nicht sofort erkennbare Unfallfolgen handelt. Wie oft sieht man nicht daß Bänder- oder Muskelzerrungen, ja selbst Wirbelerkrankungen von den Ärzten nicht als Unfallfolgen, sondern als rheumatische Erkrankungen behandelt werden. Protestiert der Verletzte dagegen, so wird er schroff zurückgewiesen; verlangt er Aufschluß über den Zusammenhang seines Leidens mit dem erlittenen Unfall, so begegnet er ausweichenden Antworten. Er ist sich über seinen Zustand völlig im Unklaren; beansprucht er eine Entschädigung, so wird er womöglich noch als Simulant bezeichnet. Erst lange nachher, vielfach erst nach Jahren, stellt sich heraus, daß seine Vermutung richtig war, als er seinen Zustand mit dem erlittenen Unfall in Zusammenhang brachte. Hat er seinen Entschädigungsanspruch dann als nicht unmittelbar nach dem Unfall geltend gemacht, so nützt ihm diese Erkenntnis nichts mehr; sein Anspruch ist infolge Verjährung erloschen. Auf den Irrtum oder die Zweifel der Ärzte darf er sich nicht berufen, denn diese geben dem Verletzten noch keinen Grund, die Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches zu unterlassen. Freilich kann es ihm auch passieren, daß er abgewiesen wird, wenn er seinen Anspruch rechtzeitig erhebt, weil das entscheidende Schiedsgericht bei der widerspruchsvollen Haltung der Ärzte die beklagten Beschwerden als nicht mit dem Unfall in Zusammenhang stehend erachtet. Und zwar verliert er auch mit einer solchen Abweisung unwiederbringlich jeden Entschädigungsanspruch, mag es ihm auch später möglich sein, den früher vermischten Nachweis in vollem Umfange zu erbringen. Sein Trost bleibt dann nur das wenig erhebende Bewußtsein, dem Buchstaben des Gesetzes Folge geleistet zu haben. Seinen Hunger vermag er damit freilich nicht zu stillen. Daß wir hierin nicht zu schwarz malen, dafür bietet eine erst vor kurzem gefällte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einen neuen, drastischen Beleg.

Der Arbeiter Eugen K. verunglückte am 28. Mai 1888 dadurch, daß ihm bei der Arbeit an einer Wandsäge ein Stück Holz an den Kopf flog und erheblich verletzte. Trotzdem heilte die Wunde gut und noch vor Ablauf der 13. Woche war K. schon wieder voll-

auf sie verwies. Sollte dieser Standpunkt zur Geltung kommen, so wäre das eine weitere schwere Benachteiligung der Verletzten.

Als einziges wirksames Mittel hiergegen kann nur die Beseitigung des § 72 G. U. G. mit seiner einer antisozialen Auslegung und dem Verletzten schädlichen Zufälligkeiten Tür und Tor offen lassenden Fassung helfen. Die Statuten, unter denen nach § 72 Abs. 2 G. U. G. dem Verletzten der Rentenanspruch erhalten bleibt, genügen nicht. Der Verletzte ist durch den erlittenen Unfall und die daraus resultierenden Folgen schwer genug geschädigt. Diese Schädigung bedarf keiner weiteren und vor allem so rigorosen Verschärfung, wie sie der dauernde Verlust des Rentenanspruchs mit sich bringt. Die Abweisung des K. hat zum Beispiel zur Folge, daß eine kinderreiche Familie ins größte Elend gestürzt und der öffentlichen Armenfürsorge überantwortet wird, während die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft einen Fall weniger zu unterstützen hat.

Hier muß eine Aenderung eintreten. Glaubt man einer Bestimmung nicht entraten zu können, die den natürlichen Trieb der Verletzten zur baldigen Geltendmachung seiner Entschädigungsforderung noch steigert, so ist eine solche in der Form des § 89 Abs. 3 G. U. G. vollkommen ausreichend. In diesem Falle wäre bei verspäteter Anmeldung des Unfallentschädigungsanspruches die Rente erst vom Tage der Einreichung des Antrages zu zahlen. Ein weiteres Entgegenkommen können die Berufsgenossenschaften nicht beanspruchen, denn nicht ihretwegen, sondern der Arbeiter wegen ist die Unfallversicherung da. Der gegenwärtige Zustand gestattet eine Bereicherung der Berufsgenossenschaften auf Kosten der armen Verletzten und erfordert deshalb die entschiedenste Bekämpfung.

Gewerbegerichtliches.

Achtung, Gewerbegerichtsbeisitzer!

(Arbeitnehmer.)

Am 17. und 18. September 1905, nachmittags 2 Uhr, findet in Würzburg im „Gasthof zum Ochsen“, Juliuspromenade, eine Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) statt, deren Tagesordnung lautet:

„Die Verbandsversammlung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte; — Verschiedenes.“

Die Meldungen zur Teilnahme an der Konferenz sowie um Beschaffung von Logis sind bis spätestens am 12. September an Herrn Josef Behn, Schreiner in Würzburg, Petrinistr. 6, zu richten.

Das Empfangslokal für die Teilnehmer an der Konferenz befindet sich im Restaurant zur „Obertür“, Obertürgasse 5.

Von Sonnabend, den 16., mittags, an werden am Bahnhof Führer, erkennbar an rot-weißen Schleifen, die Teilnehmer nach dem Empfangslokal geleiten.

Der Centralausschuß der Gewerbegerichtsbeisitzer Deutschlands.

(Arbeitnehmer.)

J. W.: Alwin Körsten,
Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Alle Arbeiter- und Parteiblätter werden um Abdruck dieses Hinweises gebeten.

Polizei und Justiz.

In Sachen der Einreichung der Mitgliederverzeichnisse ist gegen den Vorsitzenden des Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter, Gen. Brey-Hannover, abermals ein Urteil ergangen. Denselben war es nicht möglich gewesen, den Termin der Einreichung innezuhalten, vielmehr fehlten noch 94 Zahlstellen. Das Landgericht Hannover verurteilte Brey deshalb auf Grund der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes mit der Motivierung:

„Der Vorsitzende habe sämtliche Mitgliederänderungen anzuzeigen, auch die Mitglieder außerhalb Preußens. Er hätte der Aufforderung nachkommen müssen. Nun wäre er ja straffrei gemäß § 13, wenn er nachweisen würde, daß „ganz ohne sein Verschulden“ die Verpflichtung unterblieben wäre. Der Nachweis sei ihm in diesem nicht gelungen. Es genüge nicht, daß er die säumigen Zahlstellenvorsitzenden und Bevollmächtigten zum zweiten Male aufforderte, ihm die örtlichen Verzeichnisse zu senden. Er hätte den Verbandsvorstand zusammenberufen und diesen eventuell zu Zwangsmaßnahmen gegen die säumigen Ortsvorsitzenden bzw. Bevollmächtigten zu veranlassen suchen müssen.“

Die von Brey beim Kammergericht eingelegte Revision wurde von diesem verworfen. In der Revision wurde dargelegt, daß es sich bei den fehlenden Zahlstellen meist um nicht preußische handle, auf die das preußische Vereinsgesetz keine Anwendung finde und daß alle Zwangsmaßnahmen versagten, denn diese Zahlstellen verweigerten die Hergabe der Listen wegen der Befürchtung, daß damit polizeilicherseits Mißbrauch getrieben werde.

Das Kammergericht erachtete die Anwendbarkeit des preußischen Vereinsgesetzes als bedenkenfrei festgestellt und das umfassende Verlangen des Polizeipräsidenten von Hannover für gerechtfertigt im Rahmen dieses Gesetzes. Auch habe das Landgericht mit Recht den Mangel eines Nachweises, daß Brey kein Verschulden treffe, vermisst.

Wir kommen auf das seltsame Urteil noch besonders zurück.

Kartelle und Sekretariate.

Die Zahl der Gewerkschaftskartelle betrug Ende August 490 (gegen 464 im Januar dieses Jahres). Neu errichtet wurden die Kartelle in Annaberg, Bernau, Bieber b. Offenbach, Vietigheim, Cüstrin, Elsterberg, Eusfirchen, Gemer, Gilden, Hornberg, Jeber, Luxemburg, Marienburg, Marienwerder, Miesbach, Mustau, Reize, Neusalz, Oelsnitz, Penig, Pfaffenthal in Luxemburg, Rastenburg, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schönberg i. Medl., Schwerin an der Warthe, Willingen, Werder a. S., Weklar, also 29 Kartelle, während die Kartelle in Gammeln in Pommern, Gebelsberg und Oppeln teils eingegangen, teils verschollen sind. Das letztere trifft auch auf die Adressen von Siegen und Uedermünde zu.

Aus den Gewerkschaftskartellen.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat beschlossen, der zu gründenden Fürsorgestelle für lungenkranke Arbeiter durch entsprechende Unterstützung beizutreten. Der von Jahr zu Jahr zu leistende Beitrag soll etwa 1000 Mk. betragen. Von den Gewerkschaften werden zwei Vertreter in das Kuratorium der Fürsorge gestellt.

nändig erwerbsfähig. Ein Anspruch auf Unfallrente wurde von ihm infolgedessen nicht erhoben. Im Jahre 1900, also nach 12 Jahren, erkrankte K. an einer Mittelohrentzündung mit eitrigem Ausfluß, in deren Gefolge auch zeitweise heftige Kopfschmerzen auftraten. An diesem Leiden wurde K. auf Kosten der Krankenkasse von einer ganzen Anzahl Ärzte behandelt, von keinem derselben aber konnte er für seine Vermutung, daß vielleicht seine Krankheit mit dem früheren Unfall zusammenhänge, Gewißheit erhalten. Bezeichnend für die Methode des ärztlichen Ausweichens gegenüber Fragen von Verletzten ist, was die in Betracht kommenden Ärzte selbst als Zeugen zugeben mußten.

So sagt ein Dr. M.: „Ich habe mich dem K. gegenüber über einen etwaigen Zusammenhang seiner Kopfschmerzen und seines Ohrenleidens einerseits, des Unfalles andererseits, nie bestimmt ausgesprochen und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich mir selbst über einen solchen Zusammenhang bei der Natur des Leidens nicht sicher war.“

Professor Dr. L. befandete: „Darüber freilich, ob die Kopfschmerzen auf die Mittelohrreiterung zurückzuführen seien oder ihre Ursache in der Schädelverletzung haben, konnte K. im Zweifel sein. Nach meiner Ueberzeugung und nachdem ich erfahren habe, daß es sich bei dem Ohrenleiden des K. um eine chronische Mittelohrreiterung gehandelt hat, möchte ich sowohl einen Zusammenhang zwischen Ohrenleiden und Kopfschmerzen, als auch einen Zusammenhang zwischen Ohrenleiden und dem Unfall nicht annehmen.“

Ein anderer Arzt, Dr. J., äußerte: „Ich vermute, daß K. mich wegen eines Zusammenhanges seines Leidens mit dem Unfall gefragt hat; ich habe aber jedenfalls ihm gegenüber diese Frage in suspenso gelassen.“

Ähnlich lauten auch die Aussagen anderer Ärzte, wovon einige, obwohl sie einen Unfallzusammenhang annahmen, dennoch dem sie deshalb befragenden K. keine Mitteilung darüber machten. Erst im Jahre 1903, anlässlich einer notwendigen Operation an der verletzten Stelle, erhielt K. die so lange gesuchte Gewißheit. Er meldete nun seinen Entschädigungsanspruch zwar sofort an, jedoch ohne Erfolg. Das Reichsversicherungsamt wies ihn wie vorher das Schiedsgericht ab.

Es lohnt sich die Begründung dieser Entscheidung kennen zu lernen. Das Reichsversicherungsamt führt aus:

„Nach dem Ergebnisse der vom Schiedsgericht veranlaßten Verweisaufnahme kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Kläger bereits im Herbst 1900 vermutet hat, daß sein Ohren- und Kopfleidens kein von selbst entstandenes Leiden sei, sondern wohl mit dem Unfall vom Jahre 1888 zusammenhängen müsse.—Die Krankheitserscheinungen haben sich demnach bei dem Kläger bereits damals als Unfallfolge bemerkbar gemacht. Wenn demgegenüber der Kläger in seiner Rekursinstanz ausführt, er hätte damals zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen keine genügende Veranlassung gehabt, weil sogar die behandelnden Ärzte über den Zusammenhang seiner Leiden mit dem Unfall im unklaren gewesen seien und man daher von ihm als Laien füglich noch weniger ein sicheres Urteil über das Bestehen eines solchen Zusammenhangs verlangen könne, erst durch den Professor Dr. J. habe er hierüber Gewißheit erlangt und sei deshalb erst von diesem Zeitpunkt an in der Lage gewesen, Entschädigungs-

ansprüche zu erheben, so ist diese Auffassung gegenüber der Tatsache, daß der Kläger selbst bereits im Herbst 1900 einen Zusammenhang seiner Leiden mit dem Unfall angenommen hat (nur vermutungsweise) von dem Schiedsgericht mit Recht für belanglos erachtet. Denn für den Lauf der dreimonatlichen Frist, innerhalb welcher die Anmeldung zu geschehen hat, ist das Bemerkbarwerden der Unfallfolge entscheidend; etwaige Zweifel des Entschädigungsberechtigten darüber, ob seine Annahme bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs richtig sei und er seinem Anspruch werde Anerkennung verschaffen können, kommen gegenüber der Verpflichtung, den Anspruch innerhalb der dreimonatlichen Frist anzumelden, nachdem die Unfallfolge „bemerkbar“ geworden ist, nicht in Betracht. Die Unfallfolge wird aber bemerkbar, wenn dem Verletzten die Zurückführbarkeit seines Leidens auf den Unfall als dessen Folge erkennbar geworden ist (was gar nicht der Fall war). Dieser Zeitpunkt war der Herbst 1900. Der Kläger hatte deshalb schon damals die Pflicht, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob die ihn behandelnden Ärzte seine Ansicht teilten oder nicht; denn um eine Feststellung des klägerischen Anspruchs herbeizuführen, ist eben das sich an den Entschädigungsantrag anschließende Verfahren vom Gesetze gegeben, Voraussetzung eines solchen Antrags ist aber nicht die sichere Aussicht auf Erfolg. Die Ansicht der behandelnden Ärzte konnte nur dann zugunsten des Klägers in Frage kommen, wenn diese ihm ausdrücklich erklärt hätten, daß der von ihm vermutete Zusammenhang seines Leidens mit Unfall sicherlich ausgeschlossen sei. Dies hat aber keiner der Ärzte ausgesprochen.“

Das Reichsversicherungsamt ist sich offenbar der Konsequenz dieser Entscheidung nicht bewußt geworden und man möchte beinahe wünschen, daß sie ihm von den Versicherten zum Bewußtsein gebracht werden möge. Zwingt nämlich schon die Vermutung eines Unfallzusammenhanges zur Erhebung von Entschädigungsansprüchen, so würde die schon jetzt gewaltige Zahl der Berufungen und Rekurse ins Ungemessene vermehrt werden. Uebrigens entscheidet das Reichsversicherungsamt nicht immer so wie in dem Falle des K., was nachstehende Ausführungen in einer anderen Entscheidung (R. G. vom 19. Mai 1903, Prozeßliste Ia 1557/03 28) beweisen. Dort heißt es:

„Auf Befragen der Ehefrau stellte der behandelnde Arzt Dr. M. einen solchen Zusammenhang zwar als möglich hin, diese Möglichkeit verpflichtete den Verletzten aber um so weniger zur Anmeldung seiner Ansprüche, als ihm auf eine bloße Möglichkeit hin eine Rente doch nicht bewilligt worden wäre. Eine Verpflichtung des Verletzten, zur Wahrung seiner Rechte seine Ansprüche geltend zu machen, kann erst dann anerkannt werden, wenn er seine Ansprüche als begründet ansehen und mit denselben durchzudringen hoffen konnte. Eine solche Annahme liegt aber nicht vor, wenn der Arzt selbst noch im Zweifel ist, wenn er selbst einen ursächlichen Zusammenhang nur als möglich bezeichnet.“

Welche Ansicht ist nun die richtige? Vom Standpunkt des Verletzten zweifellos die, welche in der zuletzt angeführten Entscheidung zum Ausdruck gelangt, weil nur sie den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Im Falle des K. hat aber das Reichsversicherungsamt diese Entscheidung völlig ignoriert, obwohl der Vertreter des Verletzten nachdrücklichst

Die Gewerkschaftskartelle von Hamburg und Altona haben beschlossen, sich mit einander zu verschmelzen.

Von den Sekretariaten.

Zum zweiten Sekretär für das Arbeitersekretariat in Gelsenkirchen ist Gen. Rud. Vogler, bisher Arbeitersekretär in Neu-Ruppin, gewählt.

Arbeitersekretär gesucht.

Der Verein „Arbeitersekretariat für Anhalt“ (Sitz Dessau) sucht für den Posten eines Arbeitersekretärs eine befähigte Kraft. Antritt 1. Januar 1906. Einschlägige Kenntnis auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist neben organisatorischen Fähigkeiten Vorbedingung. Den Bewerbungen ist die Angabe der bisherigen Tätigkeit und eine kurze Arbeit über die Aufgaben eines Arbeitersekretärs beizufügen. Bewerbungen sind bis spätestens den 21. September d. J. an den Vorstand des Vereins (G. Zeuthe, Dessau, „Volksblatt für Anhalt“) unter der Aufschrift: „Arbeitersekretär“ zu richten.

Genossenschaftliches.

Eisenbahner und Arbeiterkonsumvereine in Preußen.

An Rußland erinnert eine Verfügung der Eisenbahndirektion in Magdeburg, die den Werkstättenarbeitern in Braunschweig gebietet, aus dem dortigen Allgemeinen Konsumverein auszutreten unter Androhung der Entlassung aus dem Staatsdienst. Das Dokument, das so selbstherrlich in die häuslichen Angelegenheiten der Staatsarbeiter eingreift, hat folgenden Wortlaut:

Magdeburg, d. 5. 7. 05.

„Der Allgemeine Konsumverein zu Braunschweig, e. G. m. b. H., steht unter sozialdemokratischer Leitung. Die Zugehörigkeit zu ihm ist daher mit der Stellung eines Staatsbahnbeamten bzw. mit der Beschäftigung bei der Eisenbahn nicht vereinbar. Den Beamten, Hilfsbediensteten und Arbeitern wird demgemäß die Zugehörigkeit zu dem genannten Verein untersagt. So weit sie ihm zur Zeit angehören, haben sie zu dem nächsten nach den Statuten zulässigen Termin ihr Ausscheiden aus dem Konsumverein rechtzeitig herbeizuführen.“

Zugleich werden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Umgehung des Verbots durch Beitritt von Hausstandsangehörigen zu dem Konsumverein ebenfalls mit der dienstlichen Stellung unvereinbar ist und untersagt wird.

(Name.)

Den bei der hiesigen (Name der Arbeitsabteilung) beschäftigten Bediensteten, Beamten und Arbeitern wird unter Bezug auf vorstehende Verfügung der Königl. Eisenbahndirektion Magdeburg aufgegeben, bis 31. Aug. ds. Js. mittels Aufkündigung ihren Austritt aus dem hiesigen Allgemeinen Konsumverein zum 31. 12. ds. Js. herbeizuführen.

Braunschweig, den 18. Juli.

(Name.)

Sämtliche Bediensteten, Beamten wie Arbeiter, die laut vorstehender Verfügung bis 31. August ds. Js. ihre Mitgliedschaft kündigen, haben dieses persönlich bei mir zu melden.“

Ob der Leiter des Allgemeinen Konsumvereins zu Braunschweig sozialdemokratischen Ueberzeugungen huldigt, interessiert die Eisenbahnarbeiter als Konsumvereinsmitglieder ebensowenig, als Herrn Budde, denn das ist eine Privatangelegenheit des ersteren, die mit dem Konsumverein an sich nichts zu tun hat. Tatsache ist, daß dem dortigen Konsumverein 1077 Mitglieder aus bürgerlichen Berufskreisen angehören, die noch niemals an der politischen

Gefinnung des genannten Leiters Anstoß genommen haben. Der preussischen Eisenbahnverwaltung blieb es vorbehalten, die Gefinnungsrichterei zum Staatszweck zu erheben und ihre Beamten durch Eingriffe in deren häusliche Angelegenheiten wirtschaftlich zu schädigen.

Anderer Organisationen.

Christlich organisierter Streikbruch in Cöln.

An der Spitze des Organs des christlichen Holzarbeiterverbandes prangt folgende öffentliche Aufforderung:

„Zur Abwehr gegen den vom sozialdemokratischen Holzarbeiterverbände in Cöln gegen unsere Organisation geführten Gewaltakt sehen wir uns gezwungen, auch an dieser Stelle die Zahlstellen auf den Zug und von tüchtigen Schreibern und Maschinenarbeitern nach Cöln hinzuweisen.“

Es handelt sich bei diesem Kampfe unter anderem um nichts mehr und nichts weniger, als um die Vernichtung der Cölner Zahlstelle. Wir sind im Voraus sicher, daß unsere Verbandsmitglieder allerorts die Tragweite der ganzen Bewegung überschauen und in der Unterstützung der Cölner Zahlstelle unseres Verbandes das ihrige tun werden.“

Diese öffentliche Organisation des Streikbruchs steht in der Geschichte der christlichen Gewerkschaften keineswegs einzig da. Vor mehreren Jahren vermittelte der christliche Bauarbeiterverband ebenfalls nach Cöln Streikbrecher, weil ihm eine beanspruchte Vertretung in der Einigungscommission nicht zustanden war. Auch im neuesten Falle soll nach christlicher Behauptung das Mitbestimmungsrecht der christlichen Organisation mißachtet worden sein. Sehen wir, was das Centralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands darüber schreibt:

„Im vorigen Jahr vereinbarten die Vertreter des christlichen, des sozialdemokratischen und des Arbeitgeber-Verbandes in Cöln, jede Organisation möchte einen Tarifentwurf für Bautischler ausarbeiten, um dieselben nachdem in einer gemeinsamen Kommissionsitzung zu vergleichen und eventuell in Cöln zur Einführung zu bringen. Ein solcher Tarifentwurf wurde sodann auch vom christlichen Verbände in einer Reihe von Versammlungen beraten und fertiggestellt. Vor einigen Wochen trat nun der Cölner Lokalbeamte des sozialdemokratischen Verbandes an den Lokalbeamten des christlichen Verbandes heran mit dem Ersuchen, die ausgearbeiteten Bautischlertarife zu vergleichen und sofort den Tarif in Verbindung mit noch anderen allgemeinen Forderungen den Arbeitgebern zu unterbreiten. Nach einer Karenzzeit von drei Tagen sollte eventuell mit Arbeitsniederlegung geantwortet werden. Sofort wurde erklärt, daß über die Frage der Taktik erst eine Vertrauensmänneritzung befragt werden müsse, daß dagegen die Tarifberatung vorgenommen werden könne. Auch während der folgenden gemeinsamen Beratungen wurde wiederholt von den Vertretern des christlichen Verbandes erklärt, daß sie über die Frage der Taktik zu entscheiden nicht kompetent seien. . . Der christliche Verband berief eine Vertrauensmänneritzung ein, und da diese die Verantwortung nicht glaubte übernehmen zu können für die Annahme oder Ablehnung des vom sozialdemokratischen Verbände ausgegangenen Vorschlages, wurde die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung überwiesen. In dieser wurde die Angelegenheit ausgiebig diskutiert. . . Die vorgenommene Abstimmung mittels

Stimmzettels ergab das Resultat, daß die Inszenierung der Bewegung mit großer Majorität abgelehnt wurde. Etwa acht Tage später berief der sozialdemokratische Verband plötzlich eine öffentliche Holzarbeiterversammlung ein und ließ hierin beschließen, in eine Bewegung sofort einzutreten. Am 21. August ließ dann der sozialdemokratische Verband tatsächlich auf eine Anzahl Werkstätten die Arbeit niederlegen. Für den christlichen Verband wurde nunmehr die Frage aktuell, was weiter zu tun sei. Mehrere Wege zu gehen, wurde in den Bereich der Betrachtungen gezogen: entweder sich der sozialdemokratischen Diktatur bedingungslos zu fügen oder aber die Mitglieder aus den betreffenden Werkstätten zurückzuziehen und dafür ebenfalls den Arbeitsnachweis zu sperren. Beide Wege gingen auf dasselbe Ziel hinaus. Zog der christliche Verband seine Mitglieder zurück und sperrte den Arbeitsnachweis, so stand eine allgemeine Aussperrung vor der Tür. Eine allgemeine Mitgliederversammlung der sämtlichen Zahlstellen des christlichen Verbandes in Köln, Kalk und Mülheim . . . entschied mit allen gegen 12 Stimmen, keinen der beiden Wege zu gehen, sondern die Bewegung als nicht vorhanden zu betrachten.

Soweit die tatsächlichen Schilderungen des christlichen Centralblattes über die Entstehung des Kampfes. Selbst wenn wir annehmen würden, daß diese Schilderung wahrheitsgetreu wäre, so beweist sie doch gerade das direkte Gegenteil der christlichen Behauptung, nämlich, daß der christlichen Organisation reichlich Gelegenheit gegeben war, mit zu beraten und mit zu entscheiden. Sie hat die Beteiligung an der Bewegung abgelehnt und damit sich bewußt der Mehrheit der Kölner Schreinerschenschaft entgegen gestellt. Sie hat sich außerhalb des Kampfes der Kollegen, auf die Seite der Weiterarbeitenden, also auch auf die Seite der Arbeitgeber gestellt, die den christlichen Beschluß auch als eine ihnen zuteil gewordene Kampfgemeinschaft begrüßten. Die Konsequenzen eines solchen Verhaltens fielen damit im vollen Umfange auf die christliche Organisation zurück. So bewußt erlogen also die Behauptung ist, daß das Mitbestimmungsrecht der christlichen Gewerkschaften mißachtet sei, so bewußt nuteten die christlichen Führer ihren Mitgliedern den Streikbruch zu. Die öffentliche Organisation des Streikbruchs übersteigt aber an Schamlosigkeit alles, was je auf diesem Gebiete geleistet wurde. Man vergegenwärtige sich die Situation: Eine christliche Gewerkschaft fordert organisierte Arbeiter auf, in Massen nach einem Streikort zu kommen, um 1700 streifende Kollegen um den Erfolg ihres Vorgehens und um ihre Arbeitsplätze zu bringen, weil sie mit der Durchführung einer gemeinsam eingeleiteten Tarifbewegung nicht einverstanden ist. Schlimmer ist wohl das Prinzip der Kollegialität, der Arbeiter-solidarität noch nicht mit Füßen getreten worden. Das christliche Centralblatt hadert in der gleichen Nummer, in welcher es über den Kampf in Köln berichtet, mit dem bekannten Bonomelli-Sekretariat und der Freiburger Zeitung „La Patria“, deren Streikbrechervermittlung wir mehrfach an den Pranger stellen mußten. Aber was die christliche Leitung der Holzarbeiter in Köln, die in engster Fühlung mit dem christlichen Centralsekretariat steht, stellt die schlimmsten Sünden der Bonomelli-Geselli in den Schatten, denn eine Gewerkschaft ist es, die sich hier prostituiert und ihre Kampfmittel den Arbeitgebern gegen eine andere Gewerkschaft zur Verfügung stellt. Wenn die christlichen Führer nur

ein Quentchen Scham besessen hätten, von Arbeiterbewußtsein gar nicht zu reden, so müßten sie eine solche Möglichkeit mit Entrüstung von sich weisen. Daß sie den Streikbruch propagieren, ist für sie und die christliche Organisation ein unbergängliches Schandmal für alle Zeiten. Es ist aber die Sonderbündelei, die solche Früchte zeitigt. Ohne einheitliche Organisation ist eine einheitliche Aktion der Arbeiterschaft auf die Dauer unmöglich. Die Ansprüche einer Minderheit, eine Lohnbewegung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, würde zur Behinderung jeder Bewegung und zur Lahmlegung der Organisation führen. Das Recht der Mitberatung wird in der vorstehenden Angelegenheit gar nicht berührt; es ist den Christlichen anstandslos zugebilligt worden. Bei der Entscheidung aber muß es doch einen ausschlaggebenden Faktor geben, und das ist die Mehrheit, in diesem Falle 1700 frei organisierte Schreiner, der sich die Minderheit der christlichen 400 bis 500 zu fügen hatte. Der Streikbruch von Köln fällt den Führern des christlichen Holzarbeiterverbandes aufs Gewissen, welche ihre Mitglieder zu solchem Verrat mißleiteten. Er wird dazu führen, daß das Verhältnis zwischen der organisierten Arbeiterschaft und den Mitgliedern christlicher Gewerkschaften sich immer unerfreulicher gestaltet. Mögen die letzteren dafür ihre Führer zur Verantwortung ziehen, welche die christlichen Gewerkschaften so leichtfertig in den Dienst des Unternehmertums stellen und ihnen das Odium des Arbeiterverrats aufgedrückt haben.

Ein Delegiertentag der christlichen Gewerkschaften Schlesiens, der am 30. Juli in Reize stattfand, vertrat 46 Zahlstellen mit 2234 Mitgliedern. Seit dem Vorjahre wurde eine Zunahme um 1000 Mitglieder konstatiert. Es wurde eine aus besoldeten Beamten und Bezirksleitern bestehende Agitationskommission mit Vororten in Stattowitz, Reize, Breslau und Görlitz eingesetzt. Als Gast war der Zentrumsabgeordnete Stiffrat Horn-Reize anwesend. Als Referent sprach in öffentlicher Versammlung der Abg. Pfarrer Stull über die Gegner und ihre Kampfweise.

Ein dritter internationaler christlicher Textilarbeiterkongreß, der anfangs August in Lüttich tagte, repräsentierte folgende Gruppen: Deutschland: 190 Orte, 24 000 Mitglieder, 7 Delegierte; Oesterreich: 22 Orte, 1200 Mitglieder, 1 Delegierten; Belgien: 13 Orte, 3641 Mitglieder, 18 Delegierte; Holland: 27 Ortsgruppen, 4400 Mitglieder, 13 Delegierte. Die schweizerischen und italienischen Gruppen mit 6000 und 4000 Mitgliedern waren nicht vertreten. Das christliche internationale Sekretariat in Eschede wurde beauftragt, die internationale Verbindung mehr als bisher durch periodische Berichte, die in den Fachorganen veröffentlicht werden sollen, zu pflegen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat August bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d.	Art.	Beitrag	Summe
u. 1.	Du. 05		120,40 Mf.
Verb. d.	Brauereiarb. für 1. Quart. 05		707,80 "
"	" Maurer " " " "		2450,06 "
"	" Glaser " " " "		133,20 "
"	" Fabrikarbeiter " " " "		1868,72 "
"	" Steinseger " 1. u. 2. Du. 05		550,84 "
"	" Buchdrucker " 1. u. 2. Du. 05		2000,00 "
"	" Stulfateure " 2. Du. 05		232,40 "